

Niederschrift

über die am Montag, dem 15. Dezember 2014 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 30. Sitzung des

GEMEINDERATES

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Klaus Baumschlager stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung Tagesordnung

Der Bürgermeister beantragt folgende Ergänzung der Tagesordnung um die dringlich auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte, und zwar folgendermaßen:

8) Bauvorhaben

- b) **WLV-Projekt Besserergraben, Finanzierungszusage Interessentenbeitrag 2015**

13) Liegenschaftsangelegenheiten

- d) **Industriegebiet St.Georgen, Grundankauf von Peter Krenn, Gst.-Nr.: 577/1 und 578/1, jeweils EZ 442 sowie Gst.-Nr. 578/2, EZ 1776, GB 67511 Rottenmann**

18) Nicht öffentlicher Teil

- c) **Personal – Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses wegen Pensionierung und Gewährung der gesetzlichen Abfertigung**

Der Bürgermeister ergänzt hinsichtlich Punkt 18 c, dass er eingangs der nicht öffentlichen Sitzung im Detail erwähnen wird, um welche Personalangelegenheit es sich handelt.

Durch Einfügung des Unterpunktes c beim nicht öffentlichen Teil verschiebt sich der bisherige laut Tagesordnung bestehende Punkt c) Berichte des Bürgermeisters im nicht öffentlichen Teil um einen Buchstaben, demnach auf 18 d).

Dementsprechend wir beantragt, die genannten Punkte auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung einzufügen.

Einstimmige Zustimmung.

2) Berichte des Bürgermeisters

a) Städtische Betriebe Rottenmann GmbH – Bericht der Geschäftsführung

Zur Jahresrechnung 2013

Die Geschäftsführung konnte auch 2013 den Energieeinkauf für die Gesamtaufbringung (17,085 GWh) sehr preiswert tätigen. Es wurde mit der Energy Service ein Stromliefervertrag mit € 51,68/MWh abgeschlossen. Es ist zu betonen, dass die Städtische Betriebe GmbH die Energie um ca. € 6,30/MWh günstiger als die Mitbewerber eingekauft hat. In Summe ist das ein Preisvorteil von ca. € 94.500,00 für das Jahr 2013. Sehr positiv zu beurteilen ist auch, dass der Energiepreis für die Kunden der Städtischen Betriebe auch 2013 nicht erhöht werden musste.

Die Eigenerzeugung aus den Kraftwerken „Palten“ und „Trinkwasserkraftwerk“ im Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 wurde für die Abdeckung des Bedarfs der Endkunden nicht verwendet, sondern an die ÖMAG verkauft.

Die Wasserführung ermöglichte 2013 eine Energieerzeugung im Laufkraftwerk PALTEN von 7.885.980 kWh und im Trinkwasserkraftwerk von 529.077 kWh. Aufgrund der Mehrerzeugung von ca. 35.746 kWh ist die Energiebilanz von 2013 äußerst positiv zu beurteilen.

Um die Unabhängigkeit von Stromimporten voranzutreiben, wurden PV-Kleinanlagen in der Größenordnung von 135 kWp errichtet. Besonders erfreulich ist die Höhe der Einspeisevergütung seitens der ÖMAG auf 13 Jahre mit € 0,26 bzw. kann mit dieser Erzeugung der Energiebedarf für ca. 33 Haushalte gedeckt werden. Ein außergewöhnlicher Geschäftserfolg war der Verkauf der Projektrechte für die PV-Anlage „St.Georgen“. Der Verkauf ist nur ein Teil der strategischen Planung, weitere Vorteile aus dem Projekt sind die zukünftigen Netzkostenersparnisse von ca. € 10.000,00 jährlich, sowie die Erzeugung von Grünenergie. Die Geschäftsführung legt den Grundstein für das 2,05 MW PV-Kraftwerk Kaiserau, das Projekt soll nach allen erforderlichen Vertragsunterzeichnungen 2014 umgesetzt werden.

Die Entwicklung der privaten PV-Anlagen, Tendenz steigend, ist ebenfalls positiv zu bewerten. Von der erzeugten Grünenergie im Ausmaß von 146.047 kWh konnten wir 34.319 kWh für unsere Kunden verwenden.

Die Entwicklung in allen Bereichen EVU, WVU, Bauhof, Dienstleistungsbereich und Büroorganisation ist als sehr zufriedenstellend zu bewerten. Der Einsatz von allen Beteiligten ist sehr lobenswert. Die Geschäftsführung freut sich über diese positive Entwicklung, die auch durch gezielten Einsatz von Personalmanagement erreicht werden konnte. Im Allgemeinen freut es die Geschäftsführung, dass gerade in den letzten Jahren trotz der sehr schwierigen Marktsituation im Energiebereich sehr gute Bilanzen abgeliefert werden konnten und die Entwicklung der Betriebe als äußerst positiv zu bewerten ist.

Betreffend den IKT-Bereich konnte 2013 die prognostizierte Erhöhung der Umsatzerlöse weitgehend erfüllt werden. Das strategische Ziel „Projekt -Ausbau Glasfasernetz“ schreitet mit großen Schritten voran, in der Bruckmühl wurde die Übertragung für Kabel-TV, Internet, zukünftig Smart Metering über Glasfaser für ca. 162 Wohneinheiten fertiggestellt. Die Geschäftsführung freut sich über den

technologischen Fortschritt und über die sehr erfreuliche Entwicklung im Geschäftsbereich.

Die Sparte Digitaler Kataster & vorbeugende Wartung erweiterte das zur Verfügung stehende digitale Datenspektrum um die aktuelle Gefahrenzonen- sowie die Hochwasseranschlagslinienplanung (im Talbodenbereich), ergänzte Stromleitungs-, Trinkwasser- und Kanalkataster, aktualisierte diesbezügliche Datenbanken und wickelte den Datentransfer der Hauptsammlerkamerabefahrungen weiterhin über die neu geschaffenen XML- Schnittstellen nach der EU- Norm 13508 ab.

Der Bilanzgewinn 2013 in der Höhe von € 128.275,56 soll nicht aus dem Betrieb entnommen werden und wird in das nächste Jahr vorgetragen.

Zur Entwicklung 2014/2015

Der Geschäftsführung gelang es auch 2014 den Energieeinkauf preiswert gegenüber den Mitbewerbern zu tätigen, und zwar mit € 52,35/MWh, wogegen die Mitbewerber durchschnittlich Preise von ca. € 59,50 zu tragen hatten (Ersparnis von ca. € 109.000,00). Auch für das Jahr 2015 wurde der gesamte Energieeinkauf bereits mit einem sehr günstigen Preis von € 36,60/MWh fixiert, wogegen die Mitbewerber durchschnittliche Preise von ca. € 46,30 zu zahlen haben. Dies entspricht einer Ersparnis von ca. € 151.000,00. Auch für das Jahr 2015 können wir für unsere Kunden einen stabilen Energiepreis anbieten. Der Strombonus von € 18,00 (Treuebonus), € 30,00 (Zusatzbonus) + € 10,00 in Form eines Einkaufsgutscheins kann auch 2015 gewährt werden. Es ist zu betonen, dass die sehr gute Einkaufspolitik wesentlich zu den guten Betriebsergebnissen beiträgt.

Mit den großen Herausforderungen, einerseits betreffend das Energieeffizienzgesetz und andererseits hinsichtlich der Installation von Smart Metering kann mitgehalten werden bzw. liegt man voll im Planungssoll.

Das Projekt PV-Anlage St. Georgen wurde an die API Sonnenstrom verkauft. Der Erlös wurde Großteils in das Netz investiert, wodurch das Anlagevermögen erhöht werden konnte.

Betreffend den IKT-Bereich erfolgte 2014 wiederum ein Ausbau des Glasfasernetzes in Richtung St. Georgen bis Schwarzenbach und Kaiserau, womit die Städtischen Betriebe schon über ein Leitungsnetz von 30 KM verfügen. Auch weitere Großkunden wie AHT (über Tele 2) und Flick Privatstiftung konnten von der Qualität unseres Netzes überzeugt werden, was einen Mehrerlös von ca. € 18.000,00 pro Jahr bedeutet.

Die Vorgaben der strategischen Planung wurden auch im IKT Bereich erfüllt.

Neue 30 kV Hauptversorgung für Rottenmann

Aufgrund der umfangreichen Projekte der letzten Jahre in der Erzeugung von Ökoenergie haben die Betriebe eine wesentliche Bedarfserhöhung, vor allem im Bereich der Rücklieferung. Auf Basis der Netzzugangsverträge von 2001 wurde sehr intensiv mit der Energie Steiermark verhandelt. Die Verhandlungsergebnisse

verliefen äußerst positiv für uns. Mit Abschluss der neuen Verträge erfüllen wir sämtliche Kriterien der E –Control, haben die volle Rechtssicherheit und eine wesentliche Verbesserung der Versorgungs- u. Ausfallsicherheit. Die 8,8 km lange 30 kV-Kabelleitung wurde bereits von Schwarzenbach bis Rottenmann verlegt und ist auch schon im Betrieb. Die außergewöhnlich guten Verhandlungsergebnisse (Erlass der Restschuld, Mitverlegung LWL, zusätzliche Leistungserhöhung von ca. 1 MW) können in Summe mit ca. € 507.000,00 bewertet werden.

PV-Anlage Kaiserau:

Wie 2013 angekündigt konnte endlich das Großprojekt 2,1 MW Photovoltaik-Anlage mit einer jährlichen Energieerzeugung von 2.300.000 kWh, das entspricht dem Energiebedarf von ca. 520 Haushalten umgesetzt werden. Um die Wirtschaftlichkeit für die Städtischen Betriebe zu optimieren, wurde wiederum eine öffentlich-private Partnerschaft (Public-private-Partnership) gewählt. Es wurden 700 kWp mit € 234.000,00 verkauft, somit läuft die Amortisation unserer eigenen Anlage nur mehr über ca.8 Jahre bzw. ist damit risikolos. Der Investor „Unser Kraftwerk“ bot daraufhin eine Bürgerbeteiligung an.

Für die Energieableitung musste eine 5,5 Km lange 30 KV-Kabelleitung bis Bärndorf neu verlegt werden. Ein wesentlicher Vorteil ist auch eine ausverhandelte, unentgeltliche Einbindung der bereits 60 Jahre alten und 4 KM langen 10 KV-Freileitung. Daraufhin ist eine ansonsten erforderliche Sanierung lt. Kostenvoranschlag der Fa. Siemens von ca. € 180.000,00 hinfällig geworden. Die Versorgungssicherheit ist damit lt Vorgabe des ELWOG garantiert und die Wartungs- und Erhaltungskosten bzw. die enormen Kosten für die Erneuerung konnten eingespart werden. Zu erwähnen ist auch, dass die 30KV Leitung „Kaiserau“, bewertet mit € 520.000,00, und die 30KV-Leitung Rottenmann-Schwarzenbach, bewertet mit ca. € 950.000,00 ins Eigentum der Betriebe übergeht.

Neues Wasserkraftwerk in Bärndorf:

Nach der langen Planungsphase und Abstimmungen mit der Verbauung des Bärndorferbaches durch die Wildbach- und Lawinenverbauung haben wir im November den Startschuss für den Bau des neuen Kraftwerkes gegeben.

Rottenmann, am 15. Dezember 2014

Die Geschäftsführer:

DI(FH) Michael Fölsner, MPA, MBA eh.

Dr. Johannes Mayer eh.

Wortmeldungen:

Vzbgm. Schauensteiner zeigt sich von den genannten Zahlen beeindruckt und gratuliert den Städtischen Betrieben zu ihrem Erfolg. Gleichzeitig schließt er den Wunsch an, in diese Erfolge nachhaltig auch die Bevölkerung dahingehend einzubinden, als entgegen der bisherigen Gewährung von Gutscheinen grundsätzlich

der Stromgrundpreis ein wenig gesenkt werden solle, was die Erfolge schlussendlich abrunden würde.

Auch GR. Kleewein hebt lobend hervor, dass der erwirtschaftete Erfolg von ungefähr € 1 Mio. jedenfalls die letzten Jahre übertreffe, wobei dieser auf die günstige Einkaufspolitik und die dadurch mögliche Einsparung von Ausgaben zurückzuführen sei, weiters betont er, dass durch die Übernahme der Leitung auch das Betriebsvermögen erhöht werden konnte. Folglich spricht GR. Kleewein den Städtischen Betrieben seinen großen Dank und seine volle Anerkennung aus und hofft, dass der Betrieb auch im nächsten Jahr weiterhin derart gut geführt werde.

b) Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH – Bericht der Geschäftsführung

Zur Jahresrechnung 2013 – Entwicklung 2014

Im Gegensatz zur Städtische Betriebe Rottenmann GmbH ist die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH als Verwaltungsorganisation der Stadtgemeinde Rottenmann tätig, weshalb diese systemimmanent Subventionsempfänger der Stadtgemeinde Rottenmann ist.

Aufgrund der sehr guten wirtschaftlichen Entwicklung im Bereich des Kabelfernsehnetzes sowie der diversen Vermietungen sind bis auf weiteres Subventionen der Stadtgemeinde in Form der erforderlichen Verlustabdeckung nicht mehr notwendig.

Hinsichtlich des mit ca. € 80.000,00 weiterhin positiven Bereichs des Kabelfernsehnetzes wurde der Beschluss, wonach die Investitionen im Bereich des Ausbaus des Glasfasernetzes vorangetrieben werden sollen, auch 2014 erfüllt (siehe 2. Ausbaustufe: Bruckmühl, St. Georgen).

Nicht nur die Qualität der TV-Übertragung, sondern auch der Zugang zum Internet gewinnt an Attraktivität. Im Zuge der 30 KV Leitung von St. Georgen bis Bärndorf wurde auch ein LWL-Schlauch mitverlegt. Wesentlich für die Zukunft ist auch die Einführung des Smart Metering bzw. Meter Data Management.

Rottenmann, am 15. Dezember 2014

Die Geschäftsführer:

DI(FH) Michael Fölsner, MPA, MBA eh.

Dr. Johannes Mayer eh.

Bgm. Baumschlager bedankt sich an dieser Stelle im Namen der Stadtgemeinde und des Aufsichtsrates bei der Geschäftsführung der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH und der Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft der Stadtgemeinde Rottenmann mbH für die Betriebsführung im abgelaufenen Jahr und hofft auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Wortmeldungen:

GF DI(FH) Michael Fölsner äußert sich dahingehend, dass er den Dank nur zurückgeben könne. Sowohl der Aufsichtsrat als auch sein Geschäftsführerkollege

Dr. Mayer lasse ihm in der Geschäftsführung weitgehend freie Hand, weshalb seiner Ansicht nach auch derart gute Geschäfte gemacht werden können. Dies sei zwar nicht immer einfach gewesen, aber durch die vielen Bemühungen sei es bisher geglückt und, sofern weiterhin ein derartiger Einsatz gezeigt werde, könne es auch in der Zukunft glücken.

Zur Wortmeldung von Vzbgm. Schuppensteiner erwähnt GF DI(FH) Fölsner, dass ihm bewusst sei, dass die Darstellung einer Strompreissenkung optisch schöner sein würde. Die genannten Rabatte bzw. Boni entsprechen grundsätzlich einem Nachlass auf Energie in Höhe von ca. 19 %. Trotzdem könne er, GF DI(FH) Fölsner, eine entsprechende Strompreissenkung nicht empfehlen. Immerhin sei laut Prognosen damit zu rechnen, dass der Strompreis in den Jahren 2017/18 wieder erhöht werden müsse, was zur Folge hätte, dass gesetzlich verpflichtend alle Kunden ein Schreiben erhalten müssten. Eine entsprechende Information würde aber die Kunden wachrütteln bzw. diese zu verstärktem Wechsel des Anbieters veranlassen. Folglich müsse auch gegenüber der Kunden transportiert werden, dass diese sämtlichen Rabatte und Boni einen Nachlass von 19 % auf Energie ausmachen. Im Detail werde ein Strombonus gewährt in Höhe von € 30,00, ein Einkaufsgutschein für LED-Beleuchtung von € 10,00, dies zusätzlich zu dem bestehenden Treuebonus von € 18,00.

Auch GR. ÖkR. Horn gratuliert zur geschäftlichen Entwicklung der Städtischen Betriebe und fragt nach der Definition der Mitbewerber.

GF DI(FH) Fölsner ergänzt, dass als Mitbewerber im Einkauf hauptsächlich jene rund 35 Netzbetreiber in der Steiermark, die sich in Verbunden zusammengeschlossen haben, gemeint sind. Seine Einkaufspolitik unterscheide sich jedoch von jener der meisten Netzbetreibern, zumal diese oft für einige Jahre im Voraus einkaufen. Im Jahr 2008 seien die Städtischen Betriebe aber vom Verbund der Energy Service im Einkauf ausgestiegen. Man müsse den Strommarkt kennen und lange beobachten, um letztendlich zu einem günstigen Preis einkaufen zu können. Sollte der Energiepreis jedoch ins Bodenlose steigen, bestehe immer noch die Möglichkeit, bei der Einkaufsgruppe der Energy Service wieder einzusteigen. Folglich sei man auch nicht besonders beliebt, zumal die Städtischen Betriebe gleich wie vorher bzw. wie ein Mitglied der Energy Service, z.B. Admont und weitere 34 Netzbetreiber, nur zu einem wesentlich günstigeren Preis, einkaufen. Grundsätzlich bzw. langfristig werde der Energieeinkauf unter Berücksichtigung aller Faktoren an der Börse jedoch schwierig.

Letztendlich äußert GF DI(FH) Fölsner seinen Dank an den Aufsichtsrat, wünscht den Anwesenden schöne Weihnachten bzw. einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr.

c) Sitzung der Ortsbildschutzkommission

Der Bürgermeister berichtet, dass vor der letzten Sitzung des Innenstadtausschusses am 12. November 2014 die Ortsbildschutzkommission für einen Ortsaugenschein in Rottenmann war, wobei zum Zeitpunkt der darauffolgenden Innenstadtausschusssitzung am 01. Dezember 2014 das entsprechende Protokoll der Ortsbildschutzkommission aber noch nicht vorlag.

Mittlerweile ist das Protokoll der Ortsbildschutzkommission aber eingelangt. Bgm. Baumschlager verliest nun im Detail dieses Protokoll:

**Protokoll zur Besprechung „Altstadtgalerie Rottenmann“
vom 12.11.2014 in Rottenmann**

Anwesend:

DI Mag. Eva GUTTMANN (OBK-Vorsitzende)
HR Dr. Christian BRUGGER (OBK-Bundesdenkmalamt)
Bgm. Bernd ROSENBERGER (OBK-Städtebund)
Dr. Klaus WENGER (OBK-Gemeindebund)
Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Walter ZSILINCSAR (OBK-Städtebund)

Klaus BAUMSCHLAGER (Bürgermeister Stadtgemeinde Rottenmann)
Claudio KOPF (Bauamtsleiter Stadtgemeinde Rottenmann)
Dr. Johannes MAYER (Stadtamtsdirektor Stadtgemeinde Rottenmann)
Arch. DI Werner NUSSMÜLLER (Ortsbildsachverständiger Stadtgemeinde Rottenmann)
Ing. Thomas PLODER (Gemeinderat Stadtgemeinde Rottenmann)

DI Ursula WERLUSCHNIG (Ortsbildpflege-Referentin / A16)

Herr Bürgermeister Baumschlager begrüßt die Anwesenden Mitglieder der Ortsbildkommission und stellt die Vertreter der Gemeinde vor. Vorsitzende Guttmann bedankt sich für die Einladung zur Ad-hoc-Ortsbildbesichtigung und stellt die Mitglieder der OBK vor.

Nussmüller erläutert den Ist-Zustand wie folgt:

Auf Ansuchen des Grundstückbesitzers Franz Mayer um Abbruch des Gebäudes Hauptstraße 55, welches im gesamten hinteren Teil baufällig war, wurde nach positivem Gutachten eine Abbruchbewilligung erteilt.

Das von Mayer geplante Projekt mit Geschäftsräumen im Erdgeschoß sowie Wohnungen im ersten und zweiten Obergeschoß, ungefähr in den Proportionen des Altbestandes, wurde ebenfalls positiv begutachtet und bewilligt.

Während der Abbrucharbeiten im Juni 2013 wurde das angrenzende, voll bewohnte Nachbarhaus so stark beschädigt, dass es evakuiert werden musste.

Der Grundstückbesitzer hat nun bekanntgegeben, dass er seine Baugenehmigung nicht mehr konsumieren wird und bietet gleichzeitig der Gemeinde das Grundstück an.

Daraufhin wurden zwei mögliche Varianten für die Bebauung erarbeitet:

1. „Altstadtgalerie“ Rottenmann

Gemeinderat Ploder teilt mit, dass dieser Vorschlag von einer Bürgerliste erarbeitet wurde. Die Grundidee ist, dass die Stadtgemeinde aus Rücklagen die drei angrenzenden Gebäude kauft, abreißt und einer Siedlungsgenossenschaft zur Verfügung stellt, wobei eine gemischte Nutzung (Parkplätze bzw. Tiefgarage von Süden, Parterre Nahversorger, Obergeschoß Arzt und Dienstleister, darüber Wohnen) angestrebt wird. Weiters berichtet Ploder, dass es bereits positive Vorgespräche mit Investoren für das Projekt gegeben hat.

Seitens des Ortsbildsachverständigen wird festgehalten, dass die Kleinmaßstäblichkeit der Bebauung, vor allem in direkter Nachbarschaft zum Rathaus, ein wesentliches Element des Ortsbildes in Rottenmann darstellt und die Gestaltung des vorliegenden Projektes diesen Rahmen eindeutig sprengt. Aus Sicht des Ortsbildsachverständigen ist Rottenmann wegen der Nähe zu Liezen mit den Großmärkten keine Einkaufsstadt mehr.

2. Überdachter Marktplatz

Nussmüller präsentiert als Alternative sowohl zur „Altstadtgalerie“ als auch zu dem bewilligten Neubauprojekt „Maier“ die Errichtung eines überdachten Marktplatzes mit integrierter Solaranlage und eine gastronomische Nutzung beim angrenzenden (beschädigten) „Lindmayr“.

Stellungnahme der Ortsbildkommission:

Die Ortsbildkommission hält fest, dass als erster Schritt die Prüfung der Schutzwürdigkeit für die zum Abbruch vorgesehenen Häuser durch den Ortsbildsachverständigen erfolgen muss (zwingendes Verfahren nach § 3 Abs. 4 OBG 1977). Jedoch kann bereits ohne entsprechendes Gutachten aufgrund des Baualterplanes des Denkmalamtes und der Ensemblewirkung festgestellt werden, dass eine Schutzwürdigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit vorliegt.

Zum gegenständlichen Projekt „Altstadtgalerie“ muss seitens der OBK festgehalten werden, dass die vorliegende geplante Gestaltung in ihrer Charakteristik und Maßstäblichkeit nicht geeignet ist, sich in das bestehende Ortsbild einzufügen.

Fragen der Nutzung beurteilt die Kommission mangels gesetzlichen Auftrags nicht, gibt jedoch zu bedenken, dass langjährige Erfahrungen zeigen, dass die Errichtung eines Einkaufszentrums – dies legt der Name „Altstadtgalerie“ zumindest nahe – selbst in einer Innenstadtlage eine Belebung der Stadt nicht gewährleisten bzw. sogar eine weitere negative Entwicklung (Leerstandsproblematik) erzeugen kann.

Zum Projekt der Schaffung eines überdachten Platzes äußert sich die Ortsbildschutzkommission dahingehend, als dass die Altstadt von Rottenmann nicht nur durch die in West-Ost-Richtung verlaufende Hauptstraße sowie den Hauptplatz strukturiert ist, sondern auch durch historisch gewachsene Seitengassen in Nord-Süd-Richtung (siehe historische Stadtpläne), weshalb die Belassung eines freien Platzes die historisch gewachsene Häuserstruktur nicht grundsätzlich beeinträchtigen würde.

In jedem Fall sind die Einfügung in das bestehende Ortsbild sowie die baukünstlerische Qualität der jeweiligen Planung die ausschlaggebenden Parameter für eine Beurteilung nach dem Ortsbildgesetz.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Entscheidung über die Umsetzung des einen oder anderen Projektes mangels Vorliegen eines im Gemeinderat beschlossenen Ortsbildkonzeptes, in dem „die über die Erhaltungspflicht nach dem Ortsbildgesetz hinausgehenden eigenen Maßnahmen zur künftigen Gestaltung des Schutzgebietes zusammenzufassen“ sind, nicht getroffen werden kann. Auf diesen Umstand wurde anlässlich jeder Ortsbildbesichtigung sowie mehrfach schriftlich hingewiesen. Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 18.06.2014 (GZ B683/2012-9) zu einem großen Bauvorhaben in Leibnitz, das ohne Vorliegen eines

beschlossenen Ortsbildkonzeptes bewilligt wurde, kommen in solchen Fällen Nachbarn subjektive Rechte zu.

Nussmüller berichtet dazu, dass seit der Beauftragung 2011 intensiv an einem durchdachten und zukunftsweisenden Ortsbildkonzeptentwurf gearbeitet wurde und jedenfalls noch heuer der OBK zur Stellungnahme zugemittelt wird. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat wird so Anfang 2015 möglich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Ortsbildkommission gerne für weitere Anfragen zur Verfügung steht, insbesondere nach § 10 Abs. 4 OBG 1977, wonach die Möglichkeit besteht, dass „von der Behörde im Verfahren über Maßnahmen, die von besonderer Bedeutung für das Ortsbild sind, zusätzlich ein Gutachten der Ortsbildkommission eingeholt werden kann“.

Es wird gebeten, allfällige Gutachten und Bescheide im Zusammenhang mit den diskutierten Objekten und Projekten der OBK zeitgerecht zukommen zu lassen.

Für die Ortsbildkommission:
(DI Mag. Eva Guttmann)
Vorsitzende

d) Einwohnerstatistik

Der Bürgermeister berichtet, dass er aufgrund einer Anfrage die Einwohnerstatistik der Stadtgemeinde Rottenmann zum 01. Oktober 2014 bekannt gibt:

Per Hauptwohnsitz sind gesamt 5.086 Personen gemeldet, davon ...

- 2.508 männlich bzw.
- 2.578 weiblich.

Per Nebenwohnsitz sind gesamt 503 Personen gemeldet, davon

- 249 männlich bzw.
- 254 weiblich.

e) Gemeindestrukturreform, Fusionsvereinbarung mit Gemeinde Oppenberg

Bgm. Baumschlager berichtet, dass bekanntermaßen mit 01.01.2015 infolge der Gemeindefusionierung die jetzige Gemeinde Oppenberg als Ortsteil Oppenberg zur Stadtgemeinde Rottenmann hinzukommt und verliert den Inhalt der auch als Tischvorlage aufliegenden Vereinbarung mit der Gemeinde Oppenberg, die in etlichen Sitzungen unter Beisein der Vertreter der Gemeinden Oppenberg und Rottenmann inkl. der beiden Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Rottenmann ausverhandelt wurde und schließlich von diesen Personen auch unterzeichnet werden soll:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. der Stadtgemeinde Rottenmann in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, vertreten durch Herrn Bgm. Klaus Baumschlager, einerseits und
2. der Gemeinde Oppenberg, in 8786 Oppenberg, Rohrach 7, vertreten durch Herrn RegK Peter Groggl, andererseits wie folgt:

Präambel

Die Gemeinden Rottenmann und Oppenberg werden per Gesetz mit 01. Jänner 2015 fusioniert. In mehreren Gesprächen zwischen Vertretern der Gemeinden Rottenmann und Oppenberg wurden Punkte festgelegt, die ab 01. Jänner 2015 in der neuen Gemeinde Geltung haben sollen. Diese Punkte werden im Folgenden aufgezählt und sollen für beide Gemeinden verbindlich sein. Die entsprechenden Abmachungen werden dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann bis spätestens Dezember 2014 vorgetragen.

I. BürgerServicestelle (ehemaliges Gemeindeamt)

Die bestehenden Räumlichkeiten der Gemeinde Oppenberg sollen zumindest für den Zeitraum von einem Jahr ab 01. Jänner 2015 zweimal wöchentlich (z.B. 1 x Vormittag, 1 x Nachmittag) als Bürgerservicestelle für die Oppenberger Gemeindebürger eingerichtet werden.

Öffnungszeiten: Montag 08:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 bis 18:00 Uhr

II. Bedienstete

Mit 01. Jänner 2015 gehen die bestehenden Dienstverhältnisse auf die neue Gemeinde über. Dementsprechend werden betreffend die Gemeinde Oppenberg der Bauhofbedienstete Anton Tiefenbacher, die Raumpflegerin Marianne Greimel sowie die Kindergärtnerin Edith Pichlmaier dienstvertraglich übernommen. Weiters wird der bisher bestehende Werkvertrag mit der Standesbeamtin Frau Maria Luidolt weitergeführt.

Für die Bediensteten der Gemeinde Oppenberg, die mit Stichtag 31.12.2014 angestellt sind, gilt eine Beschäftigungsgarantie. Es wird festgehalten, dass es zu keinen Verschlechterungen und Kürzungen der Entlohnung kommen darf. Alle Gemeindebediensteten werden in dieselbe Verwendung gemäß ihrem bisherigen Beschäftigungsprofil mit den derzeit bestehenden Rechten und Pflichten durch die neue Gemeinde übernommen.

III. Standesamtstätigkeiten

Das Standesamt Oppenberg wird ab 1.1.2015 vom Standesamt Rottenmann übernommen. Hochzeiten werden in Hinkunft nur mehr in Rottenmann stattfinden.

Diverse administrative Aufgaben werden jedoch weiterhin von Frau Maria Luidolt in Oppenberg erledigt und anschließend an das Standesamt Rottenmann weitergeleitet. Dafür erhält Frau Luidolt wie bisher eine geringe monatliche Aufwandsentschädigung.

IV. Tourismusverband

Zuständig für den bisherigen Bereich des Tourismusverbands Oppenberg ist Obfrau Maria Luidolt. Vorgeschlagen wird, dass das Gemeindeamt Oppenberg (Bürgerservicestelle) künftig auch als Tourismusbüro genutzt wird. Durch die Fusion soll es zu einer weiteren Stärkung des Tourismus kommen.

V. Gemeindevermögen und Haftungen

Die Stadtgemeinde Rottenmann übernimmt das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gemeinde Oppenberg aller im Gemeindebesitz bestehenden Gebäude, Liegenschaften, Maschinen inkl. des gesamten Zubehörs. Die von der Gemeinde Oppenberg abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge bleiben bis zu deren Vertragsablauf unverändert.

VI. Kindergruppe Oppenberg

Ab 2015 wird die Kindergruppe Oppenberg im Gemeindehaushalt der Stadtgemeinde Rottenmann als eigener Ansatz geführt. Der Beitrag für die Kindergruppe beträgt wie bisher € 50,00 monatlich für die Monate September bis Juni und es wird ein Selbstbehalt in Höhe von € 19,60 für den Transport eingehoben. Der Besuch der Kindergruppe ist nur für Kinder möglich, die im Ortsteil Oppenberg wohnhaft sind.

Im neuen Gemeindegebiet bleibt die Kindergartengruppe Oppenberg weiterhin bestehen bzw. wird weitergeführt. Der Kindergartenkinder- und Schülertransport ist unter Bedachtnahme auf die Kinderzahl laut derzeitiger Regelung weiterzuführen.

VII. Volksschule Oppenberg

Nach Absprache mit dem zuständigen Landesrat bleibt die Volksschule Oppenberg bis Juli 2015 als eigenständiger Standort erhalten (Bescheid der Abteilung 6 des Landes Steiermark vom 7.7.2014). Danach erfolgt ein dislozierter Unterricht durch die Volksschule Rottenmann, wobei die Kinderanzahl von 10 pro Schuljahr erreicht werden muss.

VIII. Gemeindestraßen

Das ländliche Straßennetz der Gemeinde Oppenberg besteht aus 20 Weganlagen mit einer Gesamtlänge von 23,1 km. Die Stadtgemeinde Rottenmann wird in Hinkunft die Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Oppenberg instand halten. Die Splittstreuung erledigt dabei weiterhin der Bauhofbedienstete Anton Tiefenbacher,

während die Schneeräumung für das gesamte Gemeindestraßennetz von der Flick Privatstiftung auf Basis eines Vertrages, der jedenfalls bis 31.12.2026 Gültigkeit hat, durchgeführt wird.

Der aus den Verträgen mit der Flick Privatstiftung bislang seitens der Gemeinde Oppenberg jährlich vereinbarte Bestandszins in Höhe von insgesamt € 30.000,00 (indexgesichert) soll ab 2015 als Rücklage verbucht werden und zweckgebunden im Ortsverwaltungsteil Oppenberg Verwendung finden.

Die Gemeinde Oppenberg als Eigentümer der Grundstücke EZ 146, Grdst. Nr. 1359/13, 1359/12, 1359/14, 1359/15, 1359/16, 1359/11, 1359/1, 1375/1, 1375/2, öffentliches Gut, hat mit Bestandsvertrag vom 31.01.2006 diese Grundstücke an die Flick Privatstiftung, mit dem Sitz in 1010 Wien, Kärntner Ring 11a, in Bestand gegeben. Der Bestandsvertrag gilt bis 31.12.2026. Gemäß Vereinbarung vom 16.01.2012, abgeschlossen zwischen der Flick Privatstiftung und der Gemeinde Oppenberg, wurde vereinbart, dass die Flick Privatstiftung die Schneeräumung der Gemeindestraßen Oppenberg übernimmt. Die Streuung der Straßen erfolgt durch die neue Gemeinde.

IX. Abgabenordnungen

Die (Abfall-) Abfuhrordnung und die Hundeabgabeordnung sind vom neuen Gemeinderat im 2. Quartal 2015 zu beschließen. Die schließlich für die neue Gemeinde geltenden Verordnungen sollen mit 1.7.2015 in Kraft treten.

Die Harmonisierung der Gebühren für die Abfallentsorgung muss umgesetzt und bis spätestens 2022 angepasst werden. Die derzeitigen Gebühren für den Ortsteil Oppenberg bleiben vorerst unverändert.

X. Flächenwidmungsplan

Die neue Gemeinde hat ehestmöglich für weitere Planungen und für langfristige aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und einen Flächenwidmungsplan zu beschließen.

XI. Vereinsleben

Durch die Fusion soll kein Verein negative Auswirkungen erfahren. Die bestehenden Vereine beider Gemeinden haben in der neuen Gemeinde Anspruch auf die gleichen Unterstützungen (Förderungen etc.) wie bisher.

XII. Gemeindejagd

Die bestehenden Gemeindejagden bleiben unverändert erhalten. Bisherige Pächter werden bei Neuvergaben nach Möglichkeit bevorzugt.

XIII. Ortsverwaltungsteil

Für sämtliche Wahlen ist im Ortsverwaltungsteil Oppenberg ein eigener Wahlsprengel einzurichten.

XIV. Ortsteilbürgermeister

Vom neuen Gemeinderat ist ein Ortsteilbürgermeister für den Ortsverwaltungsteil (OVT) Oppenberg zu wählen.

Zu III. Standesamtstätigkeiten führt Bgm. Baumschlager aus, dass Frau Maria Luidolt mittlerweile betreffend ihre bisherigen Tätigkeiten im Standesamt ihren Werkvertrag für Oppenberg gelöst hat, weshalb Frau Luidolt für das Standesamt in Oppenberg bzw. auch für dortige Trauungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Bürgermeister ergänzt, dass diese „Fusionsvereinbarung“, die eigentlich nur eine Arbeitsrichtlinie darstellt, seitens Rottenmann durch den Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister unterzeichnet werden soll, die bei den Fusionsgesprächen in Oppenberg auch regelmäßig anwesend waren. Seitens der noch bestehenden Gemeinde Oppenberg soll dieses Papier durch den Regierungskommissär Peter Grogl sowie die Beiräte Franz Fink, Othmar Blesik und Karl Lemmerer gegengezeichnet werden.

GR. Ing. Ploder stellt zur Aufkündigung des Werkvertrages seitens Frau Maria Luidolt die Frage, ob es nunmehr in Oppenberg keine Person mehr für Standesamtstätigkeiten gebe.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass sämtliche Standesamtsangelegenheiten in Hinkunft über das Rottenmanner Personal geführt werden.

3) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Baumschlager eröffnet die heutige Fragestunde um 19.36 Uhr.

Der Bürgermeister teilt mit, dass heute aufgrund der bevorstehenden Gemeindestrukturereform die letzte Sitzung der Gemeinderatsperiode stattfindet. Aus diesem Grund werde er Fragen, die heute nicht beantwortet werden können, in schriftlicher Form behandeln bzw. ein entsprechendes Schreiben dem Fragesteller zusenden.

GR. Ing. Ploder zum zu erstellenden Gutachten betreffend die Schutzwürdigkeit der Häuser Vockenhuber, Aspacher, Ebner seitens des Ortsbildsachverständigen DI Nussmüller – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

GR. Ing. Ploder nimmt Bezug auf den soeben gehörten Bericht von Bgm. Baumschlager hinsichtlich der Erstellung eines Gutachtens betreffend die Schutzwürdigkeit der drei Häuser seitens des Ortsbildsachverständigen DI Nussmüller und erinnert gleichzeitig an seine Mailsendung vom 01. Dezember 2014, worin die Bürgerliste WIR Bedenken hinsichtlich einer Befangenheit von

DI Nussmüller mit Verweis auf die ebenfalls mitgeschickten entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geäußert habe, zumal DI Nussmüller im Projekt sowohl in der Identität des Planers als auch des Gutachters auftrete. Folglich fragt GR. Ing. Ploder nun nach der weiteren Vorgehensweise in diesem Zusammenhang, vor allem, ob DI Nussmüller das Gutachten trotz der seinerseits interpretierten Befangenheit erstellen werde.

In Hinblick auf sein Gespräch im Rathaus vom 14. November 2014 zitiert GR. Ing. Ploder weiters § 7 AVG, wonach sich Verwaltungsorgane in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind, der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben und stellt fest, dass Herr DI Nussmüller nach eigener sowie nach Aussage des Bürgermeisters das Projekt der Überdachung für die SPÖ Rottenmann gezeichnet habe. Deshalb sei DI Nussmüller laut Einschätzung von GR. Ing. Ploder selbst in der Sache involviert und habe demnach von sich selbst aus seine Vertretung zu bestellen.

Bgm. Baumschlager bestätigt den Erhalt der E-Mail vom 01. Dezember 2014, erinnert gleichzeitig auch an das Gespräch mit GR. Ing. Ploder vom 14. November 2014 und erläutert, dass DI Nussmüller grundsätzlich das Projekt nicht im Auftrag der SPÖ geplant, sondern vielmehr einen eigenen Vorschlag in seiner Funktion als Ortsbildsachverständiger gemacht habe. In diesem Zusammenhang nennt der Bürgermeister auch die seitens DI Nussmüller getätigten Vorschläge hinsichtlich des ursprünglichen Gebäudeplans von Ing. Franz Mayer. Zusätzlich habe man nun auch – wie im Gespräch vom 14. November 2014 erwähnt – die Bestätigung erhalten, dass die Schutzwürdigkeit der Gebäude ohnehin nicht von DI Nussmüller festgestellt werden könne, sondern dafür ein Experte miteingebunden werden müsse, welcher sich mit der Bauhistorie zu befassen habe.

Bgm. Baumschlager verliest dazu einen Auszug aus dem diesbezüglichen Schreiben von DI Nussmüller:

„... Eine Befangenheit irgendwelcher Art hieraus abzuleiten, wie im Schreiben von Herrn GR. Ploder formuliert wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Wenn es bei diesem Schreiben um die gutachterliche Feststellung der Erhaltenswürdigkeit oder des Ensembleschutzes der örtlichen Nachbarhäuser des Forstner-Hauses geht, möchte ich nur betonen, dass ein derartiges Gutachten ohnehin nur in Zusammenarbeit mit einem Experten der Gebäudehistorie erfolgen kann. ...“

Folglich kann man laut Bgm. Baumschlager daraus schließen, dass der Ortsbildsachverständige DI Nussmüller zwar das Gutachten verfassen werde, dies jedoch gestützt auf einer Aussage bzw. einem Gutachten eines Historikers, der die Schutzwürdigkeit tatsächlich feststellen könne.

GR. Ing. Ploder hinterfragt nochmals, ob DI Nussmüller den Projektvorschlag hinsichtlich der Platzüberdachung als Ortsbildsachverständiger oder vielmehr als freier Architekt, und zwar bezahlt durch die SPÖ – wie in der Parteizeitung präsentiert – entworfen habe. Hätte DI Nussmüller dies in seiner Funktion als Ortsbildsachverständiger gemacht, wäre es verständlich gewesen, wenn dies durch die Stadtgemeinde bezahlt und in der Gemeindezeitung präsentiert worden wäre. Da das Projekt aber in einer Parteizeitung präsentiert wurde, sei nach Ansicht von GR. Ing. Ploder ausgeschlossen, dass das Projekt seitens DI Nussmüller in seiner Funktion des Ortsbildsachverständigen geplant wurde.

Dazu betont Bgm. Baumschlager, dass die Idee der Platzüberdachung von DI Nussmüller selbst gekommen sei, für die weder ein Auftrag erteilt noch Geld geflossen sei. Desweiteren könne jeder – ob Ortsbildsachverständiger oder nicht – einen diesbezüglichen Vorschlag machen, zumal auch jene Zeichnung der Bürgerliste WIR nicht von einem Ortsbildsachverständigen stamme und es theoretisch möglich sei, dass von anderen Stellen weitere Vorschläge einlangen.

GR. Ing. Ploder stellt die Neutralität des DI Nussmüller in Frage, zumal dessen Vorschlag in der Parteizeitung der SPÖ veröffentlicht wurde, er aber gleichzeitig in seiner Funktion als Ortsbildsachverständige die Schutzwürdigkeit der für das Alternativprojekt der Bürgerliste WIR abzureißenden Häuser beurteilen müsse. Hier liege die Schlussfolgerung nahe, dass durch seine Doppelfunktion des Ideenbringers der SPÖ und Gutachters mit nur einer Formulierung im Gutachten das Alternativprojekt verhindert und nur seine Idee als das einzig umsetzbare Projekt dargestellt werden könnte. Um hier den „schalen Geruch der Befangenheit“ auszuschließen, sei es – wie auch bereits im Gespräch im November 2014 erwähnt – der Vorschlag der Bürgerliste WIR, die stellvertretende Ortsbildsachverständige, Frau DI Martina Kaml, mit dem Gutachten hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der drei Häuser zu beauftragen. Damit würde diesem Thema jedenfalls jeglicher Raum für Unterstellungen und die „schiefe Optik“ genommen werden.

Bgm. Baumschlager kündigt an, mit DI Nussmüller abzuklären, ob er den Vorschlag in seiner Funktion als Ortsbildsachverständigen oder als Architekt und Leiter eines großen Architekturbüros in Graz gemacht habe.

Dem widerspricht GR. Ing. Ploder, denn unabhängig davon, in welcher Funktion DI Nussmüller den Vorschlag der Platzüberdachung gemacht habe, bleibe er immer dieselbe Person.

Auch Vzbgm. Schauensteiner sieht in jedem Fall DI Nussmüller in dieser Doppelfunktion als befangen an.

Obwohl laut FR. Prof. Greimler ein Bauhistoriker als eigene Person für das Gutachten der Schutzwürdigkeit herangezogen werde, bestreitet GR. Mag. Hüttenbrenner, dass im Verwaltungsakt das Gutachten vom Bauhistoriker ausgestellt werde. Es gehe vor allem darum, Spielraum für Mutmaßungen hinsichtlich der Befangenheit auszuräumen bzw. einem Schlagabtausch mit Gutachten und Gegengutachten vorzubeugen. Hinsichtlich der Befangenheit handle es sich seiner Ansicht nach nicht um eine pseudo-juristische Einschätzung, diese Beurteilung basiere vielmehr auf einer auch seitens Fachleuten bestätigten juristischen Begutachtung mit Bezug auf die entsprechenden Rechtsnormen, die, um Probleme in Zukunft ausschließen zu können, mit relativ einfachen Mitteln seriös umgangen werden könne. Dabei sei aber wichtig festzuhalten, dass sich die Thematik der Befangenheit sicherlich nicht gegen DI Nussmüller persönlich richte. Die Hauptintention sei vielmehr die Qualität und Anfechtbarkeit eines Gutachtens.

Als langjähriger und erfahrener Gemeinderat gibt auch GR. Kleewein die dringende Empfehlung ab, das Gutachten der Schutzwürdigkeit unabhängig zu vergeben, um auch Herrn Architekt DI Nussmüller aus der „Schusslinie“ herauszunehmen, zumal dieser sicherlich noch einige Jahre Bau- und Ortsbildsachverständiger der Stadt Rottenmann bleiben werde und dadurch alle Zweifel beiseite geschoben werden sollten. Eine von DI Nussmüller abgesonderte, unabhängige Vergabe des

Gutachtens würde jedenfalls eine klare Angelegenheit darstellen und bilde, vor allem in Hinblick auf den neu zusammzusetzenden Gemeinderat im kommenden Jahr, in der Zukunft kein Diskussionspotential.

GR. Kleewein zur Landesstraße nach Oppenberg – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

GR. Kleewein nimmt Bezug die seitens des Bürgermeisters berichtete Vereinbarung mit Oppenberg und stellt die Frage, ob nun eindeutig und für immer geklärt sei, dass die Landesstraße nach Oppenberg eine Landesstraße bleibe.

Bgm. Baumschlager bestätigt, dass seitens des Landes eine schriftliche Zusage vorliege, wonach am Weiterbestand der Landesstraße nach Oppenberg als Landesstraße nicht gerüttelt werde.

Vzbgm. Schauensteiner zum Brief einer Betroffenen in der SPÖ-Aussendung – Anfrage gegenüber Bgm. Baumschlager

Vzbgm. Schauensteiner fragt an, ob es richtig sei, dass Bgm. Baumschlager vor einigen Wochen die ehemalige Nahversorger-Angestellte Stefanie Brunner ins Rathaus geladen habe, um sie über Vzbgm. Schauensteiner und dessen Geschäftstätigkeiten zu befragen. Wenn dies zutreffe, hinterfragt Vzbgm. Schauensteiner gleichzeitig auch den Grund dafür.

Bgm. Baumschlager verneint dies und betont, dass er Frau Brunner nicht über ihn und seine Geschäftstätigkeiten befragt habe.

Vzbgm. Schauensteiner fragt weiters, ob es folglich auch nicht richtig sei, dass besagte Dame einen vorgefertigten Brief vorgelegt erhalten habe, der kurze Zeit später in der SPÖ-Aussendung mit der Überschrift „Vor wenigen Tagen erhielten wir untenstehenden Brief von einer Betroffenen“ veröffentlicht wurde.

Bgm. Baumschlager bestätigt die Unwahrheit dieser Behauptung, zumal der Brief in der SPÖ-Aussendung kein vorgefertigter Brief, sondern ein von Frau Brunner selbst verfasster Brief gewesen sei.

Ende der Fragestunde um 19.49 Uhr.

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 27. Oktober 2014

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 27. Oktober 2014 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

Wie bisher ist die genehmigte Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterfertigen.

5) Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.12.2014 gemäß § 86 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung

GR. Scheickl trägt folgenden Bericht vor:

B E R I C H T

des Prüfungsausschusses vom 04.12.2014 gemäß § 86 Abs.4 der Stmk. Gemeindeordnung über die finanzielle Gebarung der Stadtgemeinde Rottenmann für den Bereich der Hoheitsverwaltung.

Anwesende Ausschussmitglieder: GR Herbert Zraunig, GR Johann Pacher, GR Daniel Scheickl, GR Hans Peter Fink, GR Peter-Klaus Prommer

Auskunftsperson: Dr. Johannes Mayer, Andrea Frewein

Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr

Sitzungsende: 20.20 Uhr

Protokoll: Daniel Scheickl

1. Beschlussfähigkeit

Der Obmann begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Müllgebühren

Der Obmann berichtet, dass am 17. August 2014 ein anonymes E-Mail an die Mitglieder des Stadtrates und in weiterer Folge an den Obmann des Prüfungsausschusses ergangen ist, in dem die Vermutung geäußert wird, dass ein Haushalt in Rottenmann über keine eigenen Mülltonnen verfügt und damit auch keine Müllgebühren zahle.

Die Behauptung wurde von der Stadtgemeinde nachgeprüft und hat sich als richtig herausgestellt.

Es sei erwähnt, dass prinzipiell Anschlusspflicht für jeden Haushalt besteht, weshalb Müllgebühren vorgeschrieben werden müssen.

Stadtamtsdirektor Mayer berichtet, dass der Fehler im Bauamt passiert sei. So ist aus dem Bauakt ersichtlich, dass im Jahre 2005 zwar eine Benützungsbewilligung für besagten Haushalt, jedoch anschließend kein dazugehöriger Müllbescheid ausgeschickt wurde. Somit wurden dem Haus auch keine Tonnen beigelegt. Alles andere wurde korrekt vorgeschrieben.

Es lässt sich nicht mehr genau nachvollziehen, wie das passieren konnte. Am Bauakt selbst gab es eine handschriftliche Checkliste – diese wurde damals anstatt der vorgedruckten Felder verwendet – in der dieser Punkt ebenfalls abgehakt bzw. als erledigt markiert war.

Das Thema wurde bereits im Stadtrat behandelt. Theoretisch gilt eine Festsetzungsverjährung von 5 Jahren. Somit kann die Stadtgemeinde also 5 Jahre

zurückverrechnen. Da die tatsächlichen Müllentsorgungskosten der Stadtgemeinde vom Entsorgungsdienstleister nach Gewicht verrechnet werden und somit auch für besagten Haushalt mitbezahlt wurden (der Hausmüll muss ja anderwärtig entsorgt worden sein), andererseits der Haushalt aber nie Mülltonnen beigestellt erhielt, beschloss der Stadtrat eine Kulanzlösung: es werden die Müllgebühren der letzten 2,5 Jahre, also die Hälfte der möglichen 5 Jahre, nachverrechnet. Der Betrag wurde bereits an die Stadtgemeinde bezahlt. Außerdem wurde ein Bescheid direkt nach Überprüfung im August ausgestellt und Tonnen ausgeliefert.

Auf die Frage, wie so etwas in Zukunft verhindert werden kann, erläutert Dr. Mayer, dass seit einigen Jahren anstatt der „handschriftlichen“ Checklisten am Deckblatt des Bauakts, die vordefinierten Felder verwendet werden. Diese sind mit Datum der Umsetzung auszufüllen.

Zusätzlich soll in Zukunft auch ein kurzes Handzeichen bei jedem Punkt hinzugefügt werden, was zusätzlich die Nachvollziehbarkeit erhöht (vor allem wenn mehrere Personen an dem Akt arbeiten). Vor der Archivierung des Aktes sind außerdem nochmals alle Positionen durchzusehen.

3. Kassaprüfung

Die Liste der offenen Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde wurde geprüft. Wie zu Jahresende üblich, wurde wieder gemahnt. Eine Summenaufstellung der offenen Posten wird dem Prüfbericht angehängt.

4. Allfälliges

Laut Dr. Mayer sollte es nach Auskunft von Peter Grogl (BH) eine weitere Kassaprüfung - möglichst knapp vor Jahresende - geben. Außerdem wäre eine Entlastung des Gemeindevorstandes wünschenswert. D. Scheikl fehlt der Jahresabschluss, der seiner Meinung nach als Basis für die Entlastung dienen muss. Tatsächlich prüft der Kommissär den Jahresabschluss, was D. Scheikl für völlig sinnfrei erachtet, da dies Klaus Baumschlager ist, der offenkundig als Bürgermeister auch Mitglied des Gemeindevorstandes ist.

Unabhängig von der Entlastung kann aber noch eine Ausschusssitzung stattfinden. In Abstimmung mit den anderen Mitgliedern des Ausschusses wird diese für Montag, 29.12.2014, 19:00 Uhr festgesetzt.

Anhang:

A1 – Aufstellung Offene Posten

Rottenmann, 16. Oktober 2014

Der Obmann des Prüfungsausschusses: Der Obm.Stv. des Prüfungsausschusses:

Gemeinderat Daniel SCHEIKL

Gemeinderat Johann PACHER

Der Schriftführer:

Gemeinderat Herber ZRAUNIG

6) Tarifierpassungen

- a) Instandsetzungskostenbeitrag für Gemeindewohnungen
- b) Gebühren Urnenfriedhof

FR. Prof. Siegfried Greimler beantragt eine Indexanpassung der im Folgenden dargestellten Gebühren, wobei zu bedenken ist, dass die Benützungsgebühren hinsichtlich Kanal, Wasser und Müllabfuhr durch Einfügung einer Klausel betreffend die jährliche Wertsicherung bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 09. Dezember 2013 geregelt wurden. Dazu ist in der letzten Stadtratssitzung vom 24. November 2014 daher eine Information ergangen bzw. wurde im Ausmaß der Indexerhöhung für die Benützungsgebühren in Höhe von 1,9 % per 01.01.2015 ein detaillierter Aushang an der Amtstafel vorgenommen.

Die nunmehrige, zu beschließende Indexanpassung soll daher nur mehr den Instandsetzungskostenbeitrag für Gemeindewohnungen sowie die Gebühren des Urnenfriedhofs betreffen. Die Indexanpassung wird im Ausmaß von + 1,9 % beantragt (Letzter Index VPI 2010 Monat 6/13 108,1 – Monat 6/14: 110,1 = + 1,9 % für alle Tarife).

	Alt €	Neu €
INSTANDSETZUNGSKOSTENBEITRAG: Betrag inkl. MWSt.		
Für Gemeindewohnungen pro m² und Jahr	2,86	2,91
Urnenfriedhof:		
Einmalige Bereitstellungsgebühr ab 1.1.1997		
Urnenische klein	790,49	805,51
Urnenische groß	988,07	1.006,84
Benützungsgebühr für 10 Jahre:		
Urnenische klein	177,88	181,26
Urnenische groß	207,48	211,42
Pro Aufbahrung 5 % Klausel	79,18	79,18

Einstimmig genehmigt.

Dr. Mayer ergänzt auf Anfrage von GR. Kleewein, dass im Instandsetzungskostenbeitrag ein Umsatzsteuersatz von 10 % enthalten ist, soweit Wohnungsmieten betroffen sind. Weiters sind die Gebühren für den Urnenfriedhof brutto inklusive USt. dargestellt.

Bgm. Baumschlager ergänzt, dass auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 2013 folgende Kundmachung hinsichtlich der in die geltende Kanalabgabenordnung, Wassergebührenordnung sowie Abfuhrordnung Indexklauseln eingefügte Indexklausel erfolgt sei:

KUNDMACHUNG

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses der Stadtgemeinde Rottenmann vom 28. Oktober 2013 wurden in die geltende Kanalabgabenordnung, Wassergebührenordnung sowie Abfuhrordnung Indexklauseln eingefügt, wonach die Benützungsgebühren mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern sind, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat, und zwar jeweils auf Basis der Veränderung für die Monate Juni des Vorjahres bzw. des Jahres davor.

Dementsprechend hat auf Basis des

- § 4 Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Rottenmann
- § 6 Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Rottenmann
- § 16 a Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Rottenmann

die Indexanpassung für 2015 auf die genannten Gebühren folgende Auswirkungen:

	Alt €	Neu €
KANALGEBÜHREN: zuzüglich ges. MWSt.		
1. Kanalbenützungsgebühr (Einheitssatz)	2,22	2,26
2. Kanalbenützungsgebühr für AHT (Einheitssatz)	6,16	6,28
3. Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 b der Kanalabgabeordnung pro Person 45 m ³ x Ben.-ES	99,80	101,70
4. Bereitstellungsgebühr (Kanal nach Fläche) pro m ²	1,09	1,11
WASSERGEBÜHREN: zuzüglich ges. MWSt.		
Wasserverbrauchsgebühr per m ³	0,79	0,81
Zählermiete monatlich	1,46	1,49
MÜLLABFUHRGEBÜHREN: inkl. MWSt. und Quartal		
120 Liter Behälter	46,77	47,66
120 Liter Behälter erm.	29,35	29,91
240 Liter Behälter	114,19	116,36
660 Liter Behälter	313,90	319,86
770 Liter Container	361,16	368,02
1100 Liter Container	509,61	519,29

Diese Indexanpassung wird ab 1. Jänner 2015 wirksam.

Bgm. Baumschlager ergänzt, dass diese Werte nur bekannt gegeben werden, zumal eine Beschlussfassung wegen der eingefügten Indexklausel in den jeweiligen Abgabenordnungen hinfällig ist.

7) Raumordnung

Herr GR. Franz Freitag beantragt folgende Beschlussfassungen:

a) Beschlussfassung zur Auflage der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.04 „Westeinfahrt“ („Billa“)

Gemäß § 24 StROG 2010 i.d.g.F. wird der Beschluss gefasst, den Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.04 „Westeinfahrt“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:10000, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/1453/RO/01.1 – ÖEK, vom 18.11.2014, in der Zeit vom 02. Februar 2015 bis 06. April 2015, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 13.30 bis 19.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Mehrheitliche Zustimmung. (bei 5 Gegenstimmen: Vzbgm. Helmut Schauensteiner, GR. Ing. Thomas Ploder, GR.ⁱⁿ Mag.^a Veronika Ladner, GR. Mag. Klaus Hüttenbrenner, GR. Thomas Futterleib, jeweils Bürgerliste WIR)

b) Beschlussfassung zur Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.04 „Westeinfahrt“ („Billa“)

Gemäß § 38 StROG 2010 i.d.g.F. wird der Beschluss gefasst, den Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung 4.04 „Westeinfahrt“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:2000, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 11/1453/RO/01.1 – FWP, vom 18.11.2014, in der Zeit vom 02. Februar 2015 bis 06. April 2015, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 13.30 bis 19.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Rottenmann aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Zu ergänzen ist, dass die Fa. Billa ein neues Verkaufslokal errichten möchte. Um die erforderlichen Baumaßnahmen zu ermöglichen, ist das bestehende Gewerbegebiet in allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Zu bedenken ist, dass derzeit schon das Gewerbegebiet an Wohngebiet angrenzt. Der angrenzende Bereich der Tankstelle soll letztendlich im Gewerbegebiet verbleiben.

Mehrheitliche Zustimmung. (bei 5 Gegenstimmen: Vzbgm. Helmut Schauensteiner, GR. Ing. Thomas Ploder, GR.ⁱⁿ Mag.^a Veronika Ladner, GR. Mag. Klaus Hüttenbrenner, GR. Thomas Futterleib, jeweils Bürgerliste WIR)

Vzbgm. Schauensteiner erläutert die Gegenstimmen der Bürgerliste WIR hinsichtlich der Punkte a) und b) folgendermaßen:

Bei der Beschlussfassung der Umwidmung des Billa-Grundstücks stellt sich vor allem die Frage, ob dem Willen eines großen Konzerns für den Bau eines neuen Supermarktes vor der Stadt bedingungslos zugestimmt oder vielmehr dem Wunsch eines großen Teils der Bevölkerung für eine Trendwende zur Belebung der Innenstadt in Form der Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes entsprochen werden soll. Die Bürgerliste WIR denkt, dass es längst an der Zeit ist, sich gemeinsam gegen die aktuell negative Entwicklung auszusprechen und folglich dem Rewe-Konzern mitzuteilen, dass der Stadtgemeinde die Zukunft der Stadt sehr am Herzen liegt und ein Supermarkt in der Innenstadt das Ziel ist.

Vzbgm. Schuppensteiner habe auch mit dem zuständigen Expansionsleiter des Rewe-Konzerns hinsichtlich der Verlegung des künftigen Standorts in die Innenstadt gesprochen, der jedoch seitens Rewe am bisherigen Standort festhalten wolle, zumal man auch Eigentümer dieses Grundstücks sei. Weiters sei es die grundsätzliche Strategie des Konzerns, die bestehenden Standorte zu halten bzw. diese auszubauen.

Diese Einstellung sei natürlich legitim, jedoch würde der Konzern bei einem ständigen „Ebnen des Weges“ auch nie an die Bedürfnisse der Stadt denken. Werde der Umwidmung einfach nur zugestimmt, würde beim Rewe-Konzern wahrscheinlich die letzte Chance, ein Nachdenken auszulösen, vergeben. Folglich würden jene, denen die Belebung der Innenstadt ein Anliegen ist, dem Antrag um Umwidmung und damit dem Billa-Neubau nicht zustimmen können.

c) Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan 4.03 und Örtliches Entwicklungskonzept 4.03 (jeweils betreffend „AHT-Ausweitung“) Nachtragsbeschluss – Anhörungsverfahren

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2014 war die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.03 und Örtlichen Entwicklungskonzepts 4.03 (jeweils „AHT“) nach Auflage sowie Einwendungsbehandlung beschlossen worden. Nach Prüfung durch DI Michael Redik, Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung war mit Mailsendung vom 13. November 2014 mitgeteilt worden, dass Teilbereiche des betroffenen Gebietes hochwassergefährdet sind. Dementsprechend könnten diese Flächen nicht als vollwertiges Bauland ausgewiesen werden, sondern müsste eine Festlegung als Sanierungsgebiet oder Aufschließungsgebiet erfolgen. Aus diesem Grund wird die Angelegenheit zur Fassung eines zweiten Endbeschlusses hinsichtlich des Flächenwidmungsplanes 4.03 dem Gemeinderat erneut vorgelegt.

ca) 2. Endbeschluss FWP 4.03 „AHT“ – Stellungnahmen

→ Alle eingelangten Stellungnahmen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen

ad private Stellungnahme von Frau Elke Jaidl, datiert mit 09.12.2014:

Ich beziehe mich auf Ihre Verständigung zur Änderung des Auflageentwurfes zum FWP 4.03 „AHT“ im Zuge des Anhörungsverfahrens vom 21.11.2014 und nehme hiezu, wie folgt, Stellung und bitte um Beantwortung nachstehender Fragen:

Hätte es zum Zeitpunkt der Feststellung seitens der BBL über den Status der HQ 100-Hochwassergefährdung meiner Grundstücke 36/7 und 36/8 in den Jahren

2008-2010 einer behördlichen Benachrichtigung bedurft, zumal in Ihrem Schreiben vom 21.11.2014 ein Sanierungszeitraum von 15 Jahren genannt wird? Ab wann gilt diese Zeitspanne und was passiert nach diesem Zeitraum? Wer trägt die Kosten einer eventuell verordneten Sanierung? Des weiteren erhebt sich für mich die Frage, ob nicht durch erfolgte Verbauungsmaßnahmen seitens der AHT und auch eventuell durch die Stadtgemeinde bei der Errichtung des Verbindungsweges vom Zentrum in Richtung Bruckmühl an der Palten entlang etwaige Bedrohungen durch Hochwässer bereits wirksam hinangehalten werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Tatsache, dass meines Wissens (eigene Wahrnehmung und Befragung von Ortskundigen) in den letzten ca. 50 Jahren keinerlei Überflutungen meiner Grundstücke erfolgten.

Auf Grund meiner obigen Ausführungen sehe ich keinen zwingenden Grund, meine Grundstücke als hochwassergefährdet einzustufen (wenn auch nur HQ 100) und ersuche um Aufhebung der gegenständlichen Einstufung.

Auf Grund Ihrer verspäteten Ergänzung des FWP in Hinblick auf eine Hochwassergefährdung verweise ich auf meine Einwendungen vom 04.08.2014 gegen den Entwurf der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.03 „AHT“ GZ.05/1417/RO/01.1-ÖEV und Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung 4.03 „AHT“ GZ.05/1417/RO/01.1-FWP und ersuche wegen des Verdachts eines Formalfehlers auch um Aufhebung der Kategorisierung meiner Grundstücke in Gewerbegebiet.

Es wird seitens Herrn GR. Freitag beantragt, den Einwand abzuweisen.

Begründung:

In §29 Abs. 4 des geltenden StROG 2010 ist bzgl. Sanierungsgebiete folgendes vermerkt:

„Als Sanierungsgebiete sind Gebiete festzulegen, in denen Maßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher oder hygienischer Mängel sowie zur Vermeidung der Gefährdung der Sicherheit oder gesundheitsschädlicher Folgen (§ 26 Abs. 7 Z 3 und 4) erforderlich sind. Die Mängel sind im Wortlaut anzuführen. Zur Beseitigung der Mängel ist eine Frist von höchstens 15 Jahren festzusetzen. Diese Frist ist nur verlängerbar, wenn die Beseitigung der Mängel nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Nach Ablauf der Frist dürfen Festlegungs- und Baubewilligungsbescheide sowie Genehmigungen nach § 33 des Steiermärkischen Baugesetzes nur zur Beseitigung der Mängel erteilt werden.“

Bei der Darstellung der Hochwasseranschlaglinien HQ 100 und HQ 30 handelt es sich um keine Festlegung der Gemeinde, sondern um eine Ersichtlichmachung, die das Ergebnis der aktuellen Hochwasseruntersuchung für die Palten widerspiegelt. Aufgrund der darin aufgezeigten möglichen Hochwassergefährdung ist betroffenes Bauland als nicht vollwertig zu sehen und die Gemeinde nach dem StROG 2010 idgF. verpflichtet, dieses Bauland als Sanierungsgebiet (bzw. gegebenfalls als Aufschließungsgebiet) einzustufen. Im Bauverfahren ist die BBL Liezen beizuziehen und sind allfällige Auflagen zu berücksichtigen.

Es handelt sich um keine verspätete Ergänzung, sondern wird anlässlich der ggs. Änderung im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung ein 2. Endbeschluss gefasst.

Im Vorfeld wurde Frau Elke Jaendl als betroffene Grundeigentümerin innerhalb einer angemessenen Frist gehört und hatte die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

Mehrheitliche Zustimmung bei einer Stimmenthaltung (GR. Daniel Scheikl)

cb) 2. Endbeschluss FWP 4.03 „AHT“ – Beschluss FWP 4.03

Anmerkung – 1. Endbeschluss: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 den 1. Endbeschluss zur Flächenwidmungsplanänderung 4.03 „AHT“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/1417/RO/01.2 – FWP, vom 22.05.2014, ergänzt am 18.08.2014 (HW-Linien), gefasst.

2. Endbeschluss:

Gemäß §38 StROG 2010 i.d.g.F. wird der 2. Endbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung 4.03 „AHT“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:2000, dem Ordnungsplan, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/1417/RO/01.3 – FWP, vom 22.05.2014, ergänzt am 18.08.2014 (HW-Linien) und ergänzt am 14.11.2014 (Aufschließungs- bzw. Sanierungsgebietsfestlegung), gefasst. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

In der Zeit von 21.11.2014 bis 10.12.2014 wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Für die Betroffenen bestand während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, im Gemeindeamt Einsicht zu nehmen und bis 10.12.2014 eine schriftliche und begründete Stellungnahme / Einwendung abzugeben.

Die entsprechende Beschlussfassung wird seitens Herrn GR. Freitag beantragt.

Mehrheitliche Zustimmung bei einer Stimmenthaltung (GR. Daniel Scheikl).

cc) Änderung Flächenwidmungsplan 4.03 und Örtliches Entwicklungskonzept 4.03 – Verrechnung der Erstellungsarbeiten seitens Frau DI Martina Kaml

Für diese nun ergänzten Änderungsarbeiten hat Frau DI Martina Kaml keine weitere Rechnung gelegt. Betreffend ihre ursprünglichen Arbeiten zu ÖEK bzw. FWP – Änderung 4.03. „AHT“ hat Frau DI Kaml mit Rechnung vom 03. November 2014 ein Angebot gelegt über jeweils € 1.360,00, einerseits für die ÖEK-Änderung bzw. andererseits für die FWP-Änderung, demnach in Summe von € 2.720,00 + 20 % USt. = € 3.264,00. Frau DI Kaml hat nun ersucht, dass die Stadtgemeinde den entsprechenden Rechnungsbetrag erst im Jänner 2015 zur Überweisung bringt, was hiermit zusätzlich seitens Herrn GR. Freitag beantragt wird.

Einstimmige Zustimmung.

8) Bauvorhaben

a) Baubezirksleitung Liezen, Sofortmaßnahmen Ufersicherung Palten im Bereich St.Georgen sowie Sanierung am Zottenbach und Paltenaltarm im Bereich Büschendorf, Interessentenbeitrag

Laut Baubezirksleitung Liezen, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur ist eine beidseitige Ufersicherung der Palten im Bereich St. Georgen und eine Sanierung am sogenannten Zottenbach und Paltenaltarm im Bereich Büschendorf unbedingt notwendig. Hinsichtlich der Ufersicherung ist aufgrund des ständig hohen Wasserstandes kein Holzverbau möglich. Die Gesamtkosten für diese Sofortmaßnahmen werden mit ca. € 84.000,00 angenommen. Der Interessentenbeitrag für die Stadtgemeinde Rottenmann beträgt ein Drittel der Kosten, somit ca. € 28.000,00, welcher hiermit seitens Herrn GR. Hans-Peter Fink beantragt wird.

Einstimmige Zustimmung.

b) WLW-Projekt Besserergraben, Finanzierungszusage Interessentenbeitrag 2015

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord teilt mit, dass die Durchführung von Schutzmaßnahmen beim Vorhaben Besserergraben vorgesehen sind.

Um entsprechende Arbeiten in das Jahresarbeitsprogramm 2015 aufnehmen zu können, ersucht die Wildbach- und Lawinenverbauung um die Abgabe einer Finanzierungszusage in folgendem Ausmaß:

BESENERGRABEN	
vorläufiger Kostenaufwand 2015	€ 650.000,00
vorläufiger Interessentenbeitrag 2015	€ 81.000,00

Die genannte Finanzierungszusage beträgt folglich € 81.000,00, wobei das gesamte Vorhaben Aufwendungen in Höhe von € 3,5 Mio. verursacht.

Gemäß Telefonat vom 12. Dezember 2014 mit der Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord/Ing. Rainer Göschl sollte die Chance genutzt werden, Maßnahmen zur Stabilisierung des Besserergrabens, finanziert über Mittel der „Forstschiene“ des Landes Steiermark, umzusetzen.

Ein mehrstufiges, flächenwirtschaftliches Projekt mit zukünftigen, technischen Maßnahmen (ähnlich Projekt Reinischkogel) müsste bis März 2015 seitens der WLW vorgelegt werden, wozu die Finanzierungszusage der Stadtgemeinde Rottenmann erforderlich ist.

Demzufolge wird nun seitens Herrn GR. Hans-Peter Fink beantragt, gegenüber der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord die genannte Finanzierungszusage betreffend den Besserergraben im genannten Ausmaß abzugeben, wobei der entsprechende Aufwand schließlich in den Voranschlag 2015 eingearbeitet werden soll.

Einstimmige Zustimmung.

9) Auftragsvergaben

a) Rathaus, Sanierung bzw. Abbruch einzelner Kamine

Im Zuge der letzten Dacharbeiten im Bereich des Rathauses wurde festgestellt, dass die Kamine dringend zu sanieren bzw. teilweise abzurechen sind. Dabei besteht die Überlegung, zwei der im Nord-Süd-Bereich situierten Kamine, die nicht mehr genutzt werden, abzurechen. Ein weiterer Kamin in diesem Bereich wird genutzt, zusätzlich soll einer stehen bleiben. Demgegenüber sollen die drei Richtung Hauptstraße gelegenen Kamine aufgrund Ortsbild- und Denkmalschutz erhalten bzw. dem Jugendstilbau entsprechend generalsaniert werden.

Dazu liegt ein Anbot der Fa. Ahrens Schornsteintechnik GmbH für Abbruch- sowie Wiederaufbau- und Sanierungskosten im Ausmaß von gesamt € 12.800,40 inkl. USt. vor, demgegenüber seitens der Fa. Swietelsky mit veranschlagten Kosten von € 16.606,15 inkl. USt. Die Firma Bau mit uns hat kein umfassendes Angebot gelegt, der Abbruch zweier Kamine hätte jedoch bereits € 12.930,45 inkl. USt. gekostet.

Zumal nach Abbruch der beiden Kamine dort das Dach zu schließen ist, wurde zudem bei der Fa. Döringer betreffend Spengler- und Dachdeckerarbeiten ein Anbot zu Kosten von € 2.491,20 inkl. USt. eingeholt.

Aufgrund der Dringlichkeit der noch vor dem Wintereinbruch zu erledigenden Arbeiten mussten diese bereits in Auftrag gegeben werden, wobei der Stadtrat vorab noch seine Zustimmung dazu erteilte.

Es wird nun seitens Herrn GR. Peter Dorfner beantragt, die Vergabe an die Bestbieter Fa. Ahrens für die Kaminsanierung bzw. den Abbruch zu Kosten von €12.800,40 inkl. USt. bzw. Fa. Döringer für die Spengler- und Dachdeckerarbeiten zum Preis von € 2.491,20 inkl. USt. zu genehmigen, wobei 60 % der Vorsteuer im Zusammenhang mit Arbeiten am Rathausgebäude abziehbar sind.

Mehrheitliche Zustimmung – bei 5 Gegenstimmen (Vertreter der Bürgerliste WIR: Vzbgm. Helmut Schuppensteiner, GR. Ing Thomas Ploder, GR.ⁱⁿ Mag.^a Veronika Ladner, GR. Mag. Klaus Hüttenbrenner, GR. Thomas Futterleib)

Auf Befragen von GR. Ing. Ploder, warum für die Spenglerarbeiten nur ein Angebot eingeholt wurde, antwortet Bgm. Baumschlager, dass die Fa. Döringer als einheimische Firma zur Anbotslegung eingeladen wurde. Folglich begründet GR. Ing. Ploder die Gegenstimmen der Bürgerliste WIR damit, dass in den letzten fünf Jahren im Gemeinderat bei Auftragsvergaben die Einholung nur eines Angebots ohne Vergleichsangebot immer wieder für Diskussion gesorgt habe und man so oftmals vor vollendete Tatsachen gestellt wurde, was sich nun offensichtlich bis zur letzten Gemeinderatssitzung durchgezogen habe.

b) Verputzarbeiten am Rathausurm

Das durch den Abriss des Hauses Forstner nun freiliegende Mauerwerk am Rathausurm wurde von Herrn DI Koppelhuber dahingehend begutachtet, ob dieses einen starken Winter übersteht, zumal sich zwischen den Klinkerziegeln die

Feuchtigkeit einlagern könne. DI Koppelhuber rechnet zwar auch bei Belassung des derzeitigen Zustandes nicht mit Schäden im Winter, konnte allerdings auch keine Garantie dafür abgeben.

Gleichzeitig wurde abgeklärt, ob die Kosten für die Verputzarbeiten durch den Abbruch des Nachbarhauses an die Eigentümer des Nachbargrundstücks weiterverrechnet werden könnten. Dies ist jedoch auszuschließen, zumal aufgrund der nunmehr unverputzten Mauer offensichtlich ist, dass der Rathausturm vor 100 Jahren an das damals bestehende Haus angebaut wurde. Folglich ist der fehlende Putz kein Schaden infolge des Abbruchs.

Hinsichtlich der Verputzarbeiten, die keinen Stuck, sondern lediglich einen Grobputz für die Witterungsbeständigkeit betreffen, liegt das Angebot der Fa. Swietelsky zu Kosten von € 6.873,95 inkl. USt. vor. Demgegenüber bietet die Fa. Bau mit uns die Arbeiten zu Kosten von € 5.904,00 inkl. USt an.

Dementsprechend sollen auf Antrag von Herrn GR. Peter Dorfner die Verputzarbeiten an den Bestbieter, die Fa. Bau mit uns, zum Preis von € 5.904,00 inkl. USt. vergeben werden.

Mehrheitliche Zustimmung – bei 5 Gegenstimmen (Vertreter der Bürgerliste WIR: Vzbgm. Helmut Schauensteiner, GR. Ing Thomas Ploder, GR.ⁱⁿ Mag.^a Veronika Ladner, GR. Mag. Klaus Hüttenbrenner, GR. Thomas Futterleib) bzw. 1 Stimmenthaltung (GR. Daniel Scheikl).

Die Gegenstimmen der Liste WIR begründet GR. Ing. Ploder damit, dass in Hinblick auf die ungewissen Pläne im Zusammenhang mit dem Grundstück von Ing. Mayer sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme von DI Koppelhuber, wonach dieser auch bei Belassung des derzeitigen Zustandes nicht mit Schäden im Winter rechnet, der Aufwand von knapp € 6.000,00 „hinausgeschmissenes Geld“ sei.

10) Finanzierungsangelegenheiten

a) Kassenkredit, Prolongation bis Ende Jänner 2015

Aufgrund der per 01.01.2015 umzusetzenden Gemeindestrukturreform kann heuer kein Voranschlag für 2015 erstellt werden. Aus diesem Grund soll eine Prolongation des auf dem Gemeindep konto der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Konto IBAN: AT642081509300001345 eingeräumten Kassenkredites hinsichtlich des bisherigen Betrages von € 1.624.183,33 bis 31. Jänner 2015 beschlossen werden.

Zu ergänzen ist, dass seitens des Regierungskommissärs im Jänner 2015 eine Neuausschreibung des Kassenkredits zu erfolgen hat, wobei die Vergabe dann ab 01. Februar 2015 Gültigkeit haben soll.

Die Prolongation des Kassenkredits bis Ende Jänner 2015 wird hiermit seitens Herrn GR. ÖkR. Josef Horn beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

b) Feuerwehrrüsthaus Bärndorf, Grundsatzbeschluss

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. März 2014 wurde im Stadtrat vom 08. September 2014 beschlossen, Frau Architektin DI Kaml mit den Ausschreibungsarbeiten für sämtliche Gewerke im Zusammenhang mit dem Bau des Feuerwehrrüsthauses Bärndorf zu beauftragen, wofür laut Schätzung der Fa. Pitzer-Huber mit Kosten in Höhe von ca. € 854.000,00 zu rechnen ist.

Demgegenüber soll der genannte Gesamtaufwand folgendermaßen finanziert werden:

• Bedarfszuweisungen	€ 150.000,00
• Sonder-Bedarfszuweisungen	€ 50.000,00
• Förderung Landesfeuerwehrverband (5,5 Einheiten)	€ 55.000,00
• Holzbeistellung geschätzt	€ 46.000,00
• Eigenleistungen geschätzt	€ 114.000,00
• Eigenmittel Feuerwehr Bärndorf bzw. Spenden	€ 24.000,00
• Darlehens- oder Leasingfinanzierung Stadtgemeinde	€ 415.000,00
Zu finanzierender Gesamtaufwand geschätzt	€ 854.000,00

Geschätzt wurden die Kosten betreffend das Rüsthaus „schlüsselfertig mit Außenanlagen“. Für die Position „Eigenleistungen“ wurden 3.220 Stunden angenommen.

Mittlerweile hat am Mittwoch, dem 10. Dezember 2014 noch eine Besprechung mit den Fraktionsführern aller Parteien im Rathaus stattgefunden, in der Herr Schnittler (für Frau DI Kaml) das Projekt im Detail präsentiert hat.

Nach der Ausschreibung der Gewerke ist die Vergabe im ersten Gemeinderat der neuen Gemeinde ca. im Mai 2015 geplant.

Die Fassung des Grundsatzbeschlusses hinsichtlich der Finanzierung des Feuerwehrrüsthauses Bärndorf ist für die Freigabe von Bedarfszuweisungsmitteln seitens des Landes Steiermark vorab erforderlich und wird hiermit seitens Herrn GR. ÖkR. Josef Horn beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Bgm. Baumschlager:

- Die angegebenen 3.220 Stunden an Eigenleistungen entsprechen dem Wert in der Aufstellung in der Höhe von € 114.000,00.
- Im neugebauten Gebäude des Feuerwehrrüsthauses Bärndorf ist auch geplant, anderen Vereinen Zutritt zu gewähren.
- Seitens des Landes sind nunmehr Bedarfszuweisungsmittel für den Rüsthausbau in der genannten Form zugesagt worden, und zwar mit der Begründung der Fusionierung mit Oppenberg (auf Befragen von GR. Ing. Ploder bzw. auf dessen Einwand hin).

Ergänzung durch Vzbgm. Alfred Bernhard:

Es hat hinsichtlich möglicher Sonder-Bedarfszuweisungen mittlerweile Kontakt mit dem Büro Schützenhöfer gegeben bzw. wurde ein Termin zur Vorsprache hinsichtlich des Projekts "Feuerwehrrüsthaus Bärndorf" für die erste oder zweite Jännerwoche angesetzt.

11)Vertragswesen

a) Kinderkrippe der Stadt Rottenmann, Elternbeiträge ab 1. Jänner 2015

Mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates der Stadtgemeinde Rottenmann in seiner Sitzung vom 23. Juni 2014 war festgelegt worden, die Elternbeiträge für die Kinderkrippe der Stadt Rottenmann im Ausmaß von ca. 2 % zu indexieren, und zwar in Anlehnung an die Erhöhungen der Kosten seitens der Volkshilfe. Demnach würden mit 01.01.2015 folgende monatliche Tarife gelten:

Kinderkrippe Rottenmann/Elternbeiträge	Neu €
Rottenmanner Kind halbtags (6 Stunden)	205,00
Rottenmanner Kind ganztags (8 Stunden)	265,00
auswärtiges Kind halbtags (6 Stunden)	410,00
auswärtiges Kind ganztags (8 Stunden)	470,00

Die auswärtigen Tarife bestehen auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 02. Juli 2012 sowie vom 10. Dezember 2012. Damals war gleichzeitig mit der Einführung der Tarife versucht worden, Finanzierungsmodelle zu entwickeln, die vorsahen, dass auswärtige Eltern einerseits durch ihre Firma mit einer Zuzahlung von € 100,00 auf den Elternbeitrag sowie weiters durch ihre Hauptwohnsitzgemeinde mit ebenfalls € 100,00 monatlich unterstützt werden. Positive Rückmeldungen kamen nur vereinzelt von Gemeinden bzw. Firmen, vor allem konnte mit der Firma AHT Cooling Systems GmbH eine Kooperationsvereinbarung geschlossen werden.

Nun hat sich jedoch im Laufe des Jahres 2014 herausgestellt, dass besonders die Auslastung der Ganztagsgruppe seit dem neuen Kinderkrippenjahr sehr gering ist. Für diese Ganztagsgruppe ist der Besuch von mindestens drei Kindern erforderlich, um die Landesförderung zu erhalten. Diese Kindergrenze konnte in den letzten Monaten seit September nicht mehr erreicht werden.

Nach diversen Besprechungen, unter anderem mit der Leiterin der Fachstelle Kinderbetreuung in der Volkshilfe Graz, Frau Mag. Barbara Tschofenig, kam man zum Schluss, dass es auch aus finanziellen Überlegungen sinnvoll sei, den Auswärtigentarif aufzugeben. Demnach soll für alle Kinder der neue Tarif der € 205,00 für den Halbttag und € 265,00 für den Ganzttag monatlich gelten. Dennoch besteht für die Volkshilfe die Vorgabe, Kinder mit Hauptwohnsitz Rottenmann in der Aufnahme zu bevorzugen.

Gleichzeitig soll der Firma AHT Cooling Systems GmbH mitgeteilt werden, dass die bestehende Kooperationsvereinbarung, wonach für ein Rottenmanner Kind € 100,00

monatlich, sowie für ein auswärtiges Kind € 200,00 monatlich zugezahlt werden, hinsichtlich des Auswärtigentarifes hinfällig ist.

Es wird nun seitens Herrn GR. Thomas Löcker beantragt, dass ab 1. Jänner 2015 generell folgende monatliche Elternbeiträge für die Kinderkrippe der Stadt Rottenmann eingehoben werden:

- Kind Halbtags (6 Stunden) € 205,00
- Kind Ganztags (8 Stunden) € 265,00

Einstimmig genehmigt.

12) Wohnungsangelegenheiten

Frau SR.ⁱⁿ Anita Winter beantragt folgende Wohnungsangelegenheit:

a) Begić Elvedin, Hauptstraße 25, Zimmer Nr. 6

Das Zimmer Nr. 6 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Sandi Mrhar, soll mit 01. November 2014 an Herrn Elvedin Begić, derzeit wohnhaft in 4581 Rosenau am Hengstpaß 111/2, vergeben werden. Das Zimmer hat eine Größe von 19,53 m². Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkosten beträgt € 123,83.

Bei Zimmern ist keine Kautionsleistung zu leisten.

Einstimmige Zustimmung.

13) Liegenschaftsangelegenheiten

a) Übertrag Teilfläche aus Grundstück 776, EZ 85, GB 67502 Bärndorf aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Rottenmann in freies Gemeindevermögen, weiters Verordnung auf Aufhebung eines Weggrundstücks (Kraftwerk Bärndorf)

Im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks Bärndorf ist das Heraustrennen bzw. der Übertrag einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Rottenmann, Gst.-Nr. 776, EZ 85, GB 67502 Bärndorf in freies Gemeindevermögen erforderlich.

Demzufolge wird auf Basis der Vermessungsurkunde, GZ: 1899/14 vom 14.11.2014 der Fa. Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH Liezen folgender Antrag seitens Herrn GR. Johann Pacher gestellt:

Übertrag folgenden Trennstücks aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Rottenmann Gst.-Nr. 776, EZ 85, KG 67502 Bärndorf, in freies Gemeindevermögen folgendermaßen:

Trennstück Nr. 2 des Grundstücks Nr. 776	230 m ²	Neues Gst.Nr. 776/2
Gesamtfläche	230 m²	

Das im öffentlichen Gut verbleibende Trennstück Nr. 1 wird zum Grundstück Nr. 776/1.

Einstimmige Zustimmung.

Weiters wird der Erlass folgender Verordnung auf Auflassung eines Weggrundstückes durch Herrn GR. Pacher beantragt:

Verordnung der Stadtgemeinde Rottenmann bezüglich der Auflassung eines Weggrundstückes im Bereich EZ 85, KG 67502 Bärndorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann

Artikel I:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2014 aufgrund des § 8 Abs. 3 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 i.d.g.F. LGBL. Nr. 1964/154 im Zuge des Übertrags einer Teilfläche vom öffentlichen Gut ins freie Gemeindevermögen, gelegen im Ortsteil Bärndorf auf Basis des Vermessungsplanes der Fa. Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 1899/14 vom 14.11.2014 wie folgt festgelegt:

Vom öffentlichen Gut – Gemeindeweg EZ 85 KG 67502 Bärndorf – wird folgende Grundstücksfläche abgetreten und ist **als öffentliches Weggrundstück auszuscheiden:**

Trennstück Nr. 2 des Grundstücks Nr. 776	230 m ²
Gesamtfläche	230 m²

Artikel II:

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967 nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

b) Kraftwerk Bärndorf, Baurechtsvertrag mit Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, KG Bärndorf

Weiters ist für den Bau des Kraftwerks Bärndorf auf dem neu vermessenen Grundstück Nr. 776/2, GB 67502 Bärndorf ein Baurecht zu Gunsten der Städtische

Betriebe Rottenmann GmbH einzutragen, weshalb der Abschluss folgenden Baurechtsvertrages seitens Herrn GR. Johann Pacher beantragt wird:

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der Stadtgemeinde Rottenmann, A-8786 Rottenmann, Hauptstraße 56, einerseits und
2. den Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, A-8786 Rottenmann, Technologiepark 2, registriert zu FN 44488 z, andererseits

wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse

Die Stadtgemeinde Rottenmann ist Alleineigentümerin des mit Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ 1899/14 vom 14.11.2014 neuvermessenen Grundstückes 776/2 Grundbuch 67502 Bärndorf im Ausmaß von 230 m².

II. Baurechtsbestellung

Die Stadtgemeinde Rottenmann bestellt zu Gunsten der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH die für das neuvermessene Grundstück 776/2 Grundbuch 67502 Bärndorf zu eröffnende Einlagezahl ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes 1912 in der derzeit geltenden Fassung, das ist das dingliche und vererbliche Recht auf diesem Grundstück Baulichkeiten zu errichten.

Die Städtische Betriebe Rottenmann GmbH ist auf Grund des eingeräumten Baurechtes berechtigt auf dem vertragsgegenständlichen Baurechtsobjekt auf eigene Kosten ein Krafthaus zur Herstellung elektrischer Energie zu errichten.

Die bauberechtigte Partei ist weiters berechtigt, die Baurechtseinlage zur Besicherung von Darlehen zu verpfänden.

III. Dauer

Das Baurecht wird auf die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren bestellt.

Das Baurecht entsteht durch die bürgerliche Eintragung als Last bei der für das Grundstück 776/2 neueröffneten Einlagezahl.

Die baurechtsbestellende Partei ist berechtigt, das Baurecht mittels eingeschriebenen Briefes sofort für erloschen zu erklären, wenn die bauberechtigte Partei mit der Zahlung des Bauzinses gemäß § 4 Baurechtsgesetz länger als zwei Jahre in Verzug geraten ist.

IV. Bauzins

Die Städtische Betriebe Rottenmann GmbH ist verpflichtet, für die Benützung des Baurechtsobjektes einen jährlichen Bauzins von € 50,00 bis längstens 31. Jänner eines jeden Jahres für das laufende Jahr an die Stadtgemeinde Rottenmann zu zahlen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich die bauberechtigte Partei, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag Verzugszinsen in der Höhe von 6 % p.a. zu zahlen.

Sollte für den Bauzins die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten sein, so hat diese die baurechtsberechtigte Partei zuzüglich zu dem vereinbarten Nettobauzins zu entrichten.

Der Bauzins hat in wertgesicherter Höhe entrichtet zu werden, wobei als Wertsicherung der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Index für Verbraucherpreise mit dem Stichmonat November 2014 als Grundlage zu dienen hat.

Sollte der Index für Verbraucherpreis 2010 nicht mehr verlaublich werden, so hat der an dessen Stelle tretende Index als Wertsicherungsgrundlage zu dienen.

Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf eine grundbücherliche Sicherstellung des Bauzinses in der Baurechtseinlage.

V. Laesio enormis

Die Vertragsparteien stellen fest, dass der Bauzins dem Gebrauchswert des Baurechtsobjektes entspricht und erklären, auch für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes zu verzichten.

VI. Haftung / Gewährleistung

Das Baurechtsobjekt ist der bauberechtigten Partei bekannt und es übernimmt die baurechtsbestellende Partei keine wie immer geartete Gewährleistung für Zustand, Verwendbarkeit, insbesondere auch nicht für eine bestimmte Bebaubarkeit, Größe oder sonstige besondere Eigenschaft des Baurechtsobjektes.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes in Verbindung stehende Kosten, insbesondere auch Aufschließungskosten hat die bauberechtigte Partei allein zu tragen.

Die bauberechtigte Partei hat ferner nach Fertigstellung des Krafthauses sämtliche Lasten durch das Bauwerk und deren Benützung, insbesondere Grundsteuer und Betriebskosten selbst zu tragen.

Die bauberechtigte Partei ist verpflichtet, die baurechtsbestellende Partei diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Nach Beendigung bzw. Löschung des Baurechtes aus welchem Rechtsgrunde immer, geht das auf dem Baurecht errichtete Gebäude (Krafthaus), soweit nicht einvernehmlich eine andere Vereinbarung getroffen wird, unentgeltlich in das Eigentum der Liegenschaftseigentümerin über.

VII. Rechtsnachfolger

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger, sei dies durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge durch entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb über, wobei sich beide Vertragsparteien verpflichten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Nachfolger zu überbinden.

VIII. Genehmigungen

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft bedarf keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Die Baurechtsberechtigte ist eine Kapitalgesellschaft mit dem Sitz im Inland.

IX. Kosten

Alle Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages hat der Baurechtsnehmer zu tragen.

X. Vorkaufsrecht

Die Stadtgemeinde Rottenmann räumt der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH das Vorkaufsrecht an dem Grundstück 776/2 Grundbuch 67502 Bärndorf im Sinne der Bestimmungen des § 1072 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ein und es erklärt Letztere die Vertragsannahme.

XI. Grundbuchshandlungen

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Durchführung nachstehender Grundbuchshandlungen:

Die Stadtgemeinde Rottenmann in der für das Grundstück 776/2 neueröffneten Einlagezahl Grundbuch 67502 Bärndorf die Einverleibung des Baurechtes für die

Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, FN 44488 z

als Last und bei der für das Baurecht neu zu eröffnenden Baurechtseinlage die Einverleibung des Baurechtes für die

Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, FN 44488 z

Bei der für das Grundstück 776/2 neueröffneten Einlagezahl die Einverleibung des Vorkaufsrechtes nach Inhalt dieses Vertrages für die

Städtische Betriebe Rottenmann GmbH, FN 44488 z.

XII. Nebenbestimmungen

Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH zusteht, während die Stadtgemeinde Rottenmann eine Kopie erhält.

Einstimmige Zustimmung.

c) Übertrag Trennstücke aus Grundstück 962/16+18, EZ 1545 Öffentliches Wassergut an die Stadtgemeinde Rottenmann, zu Grundstück Nr. 877/3, EZ 1602, GB 67511 Rottenmann (sowie weitere Flächenbereinigungen)

Im Zuge von seitens der AHT in Auftrag gegebenen Vermessungsarbeiten hat sich eine formelle Flächenberichtigung dahingehend ergeben, dass im Bereich der AHT

bislang zum Öffentlichen Wassergut der Republik Österreich gehörige Teilflächen eines Böschungsbereichs aus Gst.-Nr. 962/16 (24 m²) und Gst.-Nr. 962/18 (144 m²), beide EZ 1545 dem Naturstand entsprechend an die Stadtgemeinde Rottenmann, Gst.-Nr.: 877/3, EZ 1602 (derzeit 1.851 m²) zu übertragen sind.

Gleichzeitig sind weitere geringfügige Bereinigungen dahingehend durchzuführen, dass 7 m² des Grundstücks 877/3, EZ 1602 an die RIL IV Raiffeisen-Immobilien-Leasing GesmbH bzw. 1 m² von dieser (Gst.-Nr. 869/1, EZ 1535) an die Stadtgemeinde Rottenmann zu übertragen sind, weshalb sich in Summe durch Hinzuzählen von 169 m² und Abzug von 7 m² eine neue Fläche des Gst.-Nr. 877/3 von 2.013 m² ergibt.

Demnach wird seitens Herrn GR. Johann Pacher die Umsetzung des Vermessungsplans DI Robert Pilsinger, GZ: 4565-14 vom 22.08.2014 in folgendem Ausmaß beantragt:

- Trennstück Nr. 3 des Grundstücks Nr. 962/18, EZ 1545 Öffentliches Wassergut der Republik Österreich (Übertrag zu Gst.-Nr. 877/3, EZ 1602 Stadtgemeinde Rottenmann)	144 m ²
- Trennstück Nr. 4 des Grundstücks Nr. 962/16, EZ 1545 Öffentliches Wassergut der Republik Österreich (Übertrag zu Gst.-Nr. 877/3 EZ 1602 Stadtgemeinde Rottenmann)	24 m ²
- Trennstück Nr. 10 des Grundstücks Nr. 869/1, EZ 1535 Raiffeisen-Immobilien-Leasing (Übertrag zu Gst.-Nr. 877/3, EZ 1602 Stadtgemeinde Rottenmann)	1 m ²
<hr/> Gesamtfläche Übertrag	<hr/> 169 m ²
- Trennstück Nr. 11 des Grundstücks Nr. 877/3, EZ 1602 Stadtgemeinde Rottenmann (Abtretung an Gst.-Nr. 869/1, EZ 1535 Raiffeisen-Immobilien-Leasing)	7 m ²
<hr/> Gesamtfläche Abtretung	<hr/> 7 m ²

Für die lastenfreie Übernahme der Trennstücke Nr. 3 und 4 im Ausmaß von gesamt 168 m² ist an die Republik Österreich in Vertretung des Öffentlichen Wasserguts ein für Verkehrsflächen üblicher Preis, der seitens des zuständigen Bundesministeriums erst mitgeteilt wird, zu leisten.

Der Abtausch der Trennstücke mit der Raiffeisen-Immobilien-Leasing GesmbH erfolgt kostenlos und lastenfrei.

Einstimmige Zustimmung.

d) Industriegebiet St.Georgen, Grundankauf von Peter Krenn, Gst.-Nr.: 577/1 und 578/1, jeweils EZ 442 sowie Gst.-Nr. 578/2, EZ 1776, GB 67511 Rottenmann

Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Oktober 2014 waren Optionsverträge hinsichtlich etlicher Grundstücke im Bereich des Industriegebiets

St.Georgen mit Frau Katrin Schleinzer sowie den Herren Markus Schleinzer und Peter Krenn geschlossen worden. Mittlerweile ist nun die AHT Cooling Systems GmbH mit dem konkreten Vorhaben an die Stadtgemeinde herangetreten, im Bereich des Industriegebiets St.Georgen eine Lagerhalle errichten zu wollen. Da Überbauungen von Grundstücken nicht möglich sind, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, den Ankauf jener Gründe von Peter Krenn, die im Industriegebiet liegen, seitens der Stadtgemeinde vorzunehmen. Ein Anbot zur Schließung eines Vorvertrags mit der AHT hinsichtlich der Anpachtung der Grundstücke für deren Zwecke ist kurzfristig vorgelegt worden. Unabhängig davon wären die Gründe für die Stadtgemeinde auch anderweitig verwertbar, zumal die Stadtgemeinde mit Ausnahme der heuer im Industriegebiet St. Georgen erworbenen Zandl-Grundstücke über keine Industrie- bzw. Gewerbeflächen für allfällige Betriebsansiedelungen mehr verfügt.

Nunmehr wird seitens Herrn GR. Johann Pacher beantragt, folgenden Vertrag mit Herrn Peter Krenn über den Grundankauf seiner im Industriegebiet St.Georgen gelegenen Grundstücke zu schließen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Peter K r e n n , geb. 23.08.1942, SV-Nr. 2858-230842, St. Georgen 1a, A-8786 Rottenmann, als Verkäufer einerseits und
2. der S t a d t g e m e i n d e R o t t e n m a n n , Hauptstraße 56, A-8786 Rottenmann, als Käuferin

wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Herr Peter Krenn ist Alleineigentümer nachstehender Liegenschaften:

1. EZ 442 Grundbuch 67511 Rottenmann, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke 577/1 Baufläche, Landw. im Ausmaß von 3.333 m² und 578/1 Baufläche, Landw. im Ausmaß von 12.303 m² gehören.

Im Lastenblatt der Liegenschaft sind unter

- C-LNr. 1 a die Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Viehtreibens über die Grundstücke 570 und 578/1 gemäß Punkt II des Kaufvertrages vom 26.05.1961 für die Liegenschaft EZ 1047, sowie unter
- C-LNr. 2 a die Dienstbarkeit der Duldung, Verlegung und Betrieb von Erdgasleitungen und Errichtung technischer Anlagen gem. Punkt 1 und 2 des Dienstbarkeitsvertrages auf den Grundstücken 578/1 und .224/2 für die Steirische Ferngas-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

einverleibt.

2. EZ 1776 Grundbuch 67511 Rottenmann, bestehend aus dem einzigen Grundstück 578/2 Landw im Ausmaß von 2.104 m².

Im Lastenblatt dieser Liegenschaft haftet unter C-LNr. 1 a die Dienstbarkeit der Duldung, Verlegung und Betrieb von Erdgasleitungen und Errichtung technischer Anlagen gemäß Punkt 1 und 2 des Dienstbarkeitsvertrages vom 24.03.1993 auf dem Grundstück 578/2 für die Steirische Ferngas-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Lage der Ferngasleitungen über das Kaufgrundstück ist der Stadtgemeinde Rottenmann bekannt.

II. WILLENSEINIGUNG

Herr Peter Krenn verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Rottenmann und diese kauft und übernimmt von Ersterem die in Punkt I. des Vertrages näher beschriebenen Grundstücke:

- aus dem Gutsbestand der EZ 442 Grundbuch 67511 Rottenmann, 577/1 und 578/1
- die Liegenschaft EZ 1776 Grundbuch 67511 Rottenmann, bestehend aus dem einzigen Grundstück 578/2

mit einem Gesamtausmaß von 17.740 m², mit allen Rechten und Grenzen, mit welchen der Verkäufer diese Grundstücke bisher besessen oder benützt hat oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre, in ihr Eigentum.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass sich auf den Grundstücken keinerlei Gebäude befinden.

III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 15,--/m² festgesetzt und errechnet sich somit bei einer Gesamtfläche von 17.740 m² mit € 266.100,-- (Euro zweihundertsechszigtausendeinhundert).

Der Gesamtpreis hat binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung, bis dahin unverzinst und ohne Wertsicherung, auf ein vom Vertragserrichter Notar Dr. Hans Coll noch gesondert bekanntzugebendes Treuhandkonto, abzugsfrei zur Überweisung gebracht zu werden.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 6 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Die Auszahlung des Kaufpreises durch den Treuhänder an den Verkäufer hat nach Maßgabe der gesondert getroffenen Treuhandvereinbarung zu erfolgen.

IV. ÜBERGABE / ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den faktischen Besitz und Genuss der Käuferin gilt mit Erlag des Gesamtpreises auf dem Treuhandkonto des Vertragserrichters als erfolgt.

Alle von dem Kaufobjekt zu entrichtenden Steuern und Gebühren sind ab dem hierauf folgenden Monatsersten von der Käuferin zu tragen.

V. GENEHMIGUNG

Das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft bedarf keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

Die Käuferin ist eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

VI. HAFTUNG / GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer übernimmt lediglich die Haftung dafür, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke, mit Ausnahme den unter Punkt I. des Vertrages angeführten Dienstbarkeiten des Geh- und Fahrweges, sowie der Duldung der Verlegung und des Betriebes von Erdgasleitungen, vollkommen lastenfrei, insbesondere auch frei von Bestands- oder Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung, insbesondere für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit wird jedoch ausgeschlossen.

Die Käuferin ist in Kenntnis, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke in der gelben Hochwassergefahrenzone gelegen sind, sowie dass das Kaufobjekt im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Rottenmann als Industriegebiet ausgewiesen ist.

Die Grundstücke 578/1, 578/2 und 577/1 sind im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes nicht verzeichnet.

VII. ZUFAHRT

Die Zufahrt zu dem Kaufobjekt erfolgt direkt über das Öffentliche Gut (Grundstück 2486).

VIII. GRUNDBUCHSHANDLUNG

Der Verkäufer erteilt die Zustimmung zur Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:

- in EZ 1776 Grundbuch 67511 Rottenmann zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für

die Stadtgemeinde Rottenmann

- in EZ 442 Grundbuch 67511 Rottenmann zur Abschreibung der Grundstücke 577/1 und 578/1 unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNr. 1 a und 2 a, sowie zu deren Zuschreibung zum Gutsbestand der EZ 1776 Grundbuch 67511 Rottenmann (Eigentümer nunmehr Stadtgemeinde Rottenmann).

IX. KOSTEN

Alle Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich die Käuferin zu tragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die zu entrichtende Immobilienertragsteuer samt Kosten hat der Verkäufer zu tragen.

X. NEBENBESTIMMUNGEN

- Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- Dem Vertragserrichter wird der Auftrag zur Selbstbemessung der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer erteilt. Die Käuferin verpflichtet sich den zur Begleichung der Grunderwerbsteuer erforderlichen Betrag in der Höhe von 3,5 % des Kaufpreises unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragserrichter auf ein von diesem noch gesondert namhaft zu machendes Konto zur Überweisung zu bringen. Die Käuferin ist in Kenntnis, dass ihr seitens des Grundbuchsgerichtes die gerichtliche Eintragungsgebühr in der Höhe von 1,1 % des Kaufpreises vorgeschrieben werden wird.
- Eine Vermessung der Grundstücksgrenzen bzw. eine Vermarkung der Grundstücksgrenzen ist im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Kaufvertrages nicht erfolgt. Sollte die Vermessung der Grundstücksgrenzen eine Abweichung von der in diesem Vertrag angeführten Fläche ergeben, so hat der Kaufpreis entsprechend angepasst zu werden.
- Die Vertragsparteien stellen fest, dass der Optionsvertrag abgeschlossen zwischen Herrn Peter Krenn und der Stadtgemeinde Rottenmann hinsichtlich des Grundstückes 569 vollinhaltlich aufrecht bleibt.
- Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Erlag des Gesamtkaufpreises auf dem Treuhandkonto des Vertragserrichters der Käuferin zusteht, während der Käufer eine Kopie, über Wunsch auch beglaubigte Kopie erhält.
- Zur Absicherung der Käuferin verpflichtet sich der Verkäufer unmittelbar bei Vertragsunterfertigung einen Antrag auf Erlassung eines Ranganmerkbungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung zu Händen des Vertragserrichters in grundbuchsfähiger Form zu stellen.

Der entsprechende Abschluss des Kaufvertrages mit Herrn Peter Krenn wird hiermit beantragt, wobei die Finanzierung des Gesamtkaufpreises aus den bestehenden Rücklagen erfolgen soll.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Bgm. Baumschlager:

- Ein Vorvertrag mit der AHT bezüglich der Anpachtung der Grundstücksflächen ist in Ausarbeitung, und zwar auf Basis von Notizen, die bereits vor längerer Zeit mit Dir. Jörgensen ausverhandelt worden waren. Ein Entwurf eines Vorvertrages liegt mittlerweile vor, der jedoch aufgrund der knappen Zeitschiene nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden konnte.
- Unabhängig von diesem auszuverhandelnden Pachtvertrag würde die Stadtgemeinde ohnehin Industriegründe benötigen, weshalb der Kauf jenes Grundstücks zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, das die Stadtgemeinde in jedem Fall brauchen könne.
- Im Jänner solle der Bebauungsplan ausgearbeitet werden, Baubeginn seitens der AHT sei mit Juni geplant, im Herbst die Fertigstellung. Aus diesem Grund sei der Ankauf des gegenständlichen Grundstücks heute notwendig, zumal sich das weitere geplante Vorgehen aufgrund einzuhaltender Fristen ansonsten nicht ausgeben würde.
- Im Gegensatz zum bereits erworbenen Grundstück Zandl sei das Grundstück Krenn nur ganz peripher von der Ferngasleitung betroffen, wogegen beim Grundstück Zandl diese quer durchverlaufe. Aus diesem Grund wurde beim Grundstück Zandl die Leitungstrasse mit einem geringen Wert angesetzt.

Ergänzungen durch GR. Schank (Angestellter der Fa. AHT Cooling Systems GmbH):

- Vorige Woche habe erstmals eine konkrete Aufsichtsratssitzung dahingehend stattgefunden, als die Eigentümervertreter das Projekt seitens der AHT genehmigt haben. Soweit sei man in dieser Sache noch nie gewesen. Herr Zöser habe dem Aufsichtsrat das Projekt präsentiert, woraufhin dieses nun genehmigt und beschlossen wurde.

14) Straßenpolizeiliche Maßnahmen - Verordnungen

Laut Rückmeldung von Herrn Dr. Bogensberger, Bezirkshauptmannschaft Liezen, ist seitens der Stadtgemeinde Rottenmann noch im Zuge des Neubeschlusses sämtlicher Verordnungen die Fußgängerzone in der Schulallee zu beschließen, zumal es sich hiebei um „ruhenden Verkehr“ handle, womit die Gemeinde zuständig sei. Weiters soll noch „Halten und Parken verboten“ im Bereich LKH/Gasthof Kargl zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Demnach werden seitens Herrn GR. Hanspeter Hofer folgende Verordnungen beantragt:

a) Fußgängerzone für die Straßenabschnitte Schulallee Teil 1 und 2

Fußgängerzone

im Bereich der nachfolgend angeführten Straßenabschnitte
Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 a und 9b StVO



Schulallee:

Beschreibung	Gst Nr. / KG	Zusatztafel
• Schulallee Teil2 – Vom Kreuzungsbereich mit der Hintergasse - im Bereich Objekt Hintergasse 15A bis zur Kreuzung Koloman-Wallisich-Straße	548/7	Ausgenommen Anrainerverkehr
• Schulallee Teil1 – Vom Kreuzungsbereich Koloman Wallisich-Straße im Bereich Objekt Koloman-Wallisich-Straße 146 bis zur Kreuzung Windischbergauffahrtsweg	548/7	Ausgenommen Anrainerverkehr
• Einmündung Olympiastraße in die Schulallee beim Objekt Pestalozzigasse 166	548/7	Ausgenommen Anrainerverkehr

Einstimmige Zustimmung.

b) Halten und Parken verboten im Bereich gegenüber LKH/Gasthof Kargl

Halten und Parken Verboten

im Bereich des nachfolgend angeführten Straßenabschnitts
Kundmachung mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13 b StVO
mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende"



St. Georgen:

Beschreibung	Gst Nr. / KG	Zusatztafel
• Hauptstraße - Östlich Paltenbrücke St. Georgen GH Kargl/Huber in Fahrtrichtung Westen	961/2	Anfang/Ende

Einstimmige Zustimmung.

15) Abfallwirtschaft – Müllinseln

a) Auflassung der AHT-Müllinsel bzw. Verlagerung auf andere Standorte (Empfehlung Umweltausschuss vom 18.11.2014 – Grundsatzbeschluss zur Weiterleitung an den Umweltausschuss der neuen Gemeinde)

Laut Protokoll der Sitzung des Umweltausschusses vom 18. November 2014 wurden die bestehenden Vorschläge zusammengefasst, um eine Empfehlung an den Gemeinderat heranzutragen, sodass vielleicht in der letzten stattfindenden Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2014 ein Beschluss gefasst werden könne.

Diese Vorschläge umfassen folgende Punkte:

- Der Umweltausschuss ist einstimmig dafür, die AHT-Problemmüllinsel aufzulassen und deren Kapazitäten auf andere Standorte zu verteilen.
- Im Bereich Spielplatz Boder Sonnenhang soll eine neue Müllinsel eingerichtet werden. Diese wird vom Umweltausschuss ebenfalls einstimmig empfohlen. Dadurch, so erhofft man sich, wird die LKH-Müllinsel wesentlich entlastet und der Ortsteil Boder Sonnenhang verfügt über seine eigene Müllinsel. Je nach Bedarf und Entwicklung kann man zu einem späteren Zeitpunkt immer noch darüber entscheiden, die LKH-Müllinsel zu erweitern.
- Armin Kopf soll darum gebeten werden, den Standort Werksgasse/Trafogebäude auf Machbarkeit der Verlegung einiger Müllbehälter zu überprüfen.
- Durch die Verlegung der Müllkapazitäten der AHT-Müllinsel ergibt es sich eventuell so, dass ein oder zwei Container zur Müllinsel beim Volkshaus versetzt werden könnten. Kunststoff und Altpapier wären wünschenswert.
- Im Rottenmanner Stadtkurier soll wieder ein Artikel erscheinen, der die kostenfreie Abgabe von Hausmüll (Karton, Plastik) bei der Firma ASA Abfalls Service AG bewirbt.
- Sollte die Verlegung der Müllkapazitäten sowie Neugründung der Müllinsel im Bereich Spielplatz Boder Sonnenhang im Gemeinderat beschlossen werden, wird empfohlen, eine amtliche Mitteilung an alle Rottenmanner Haushalte auszuschicken, die über die genauen Müllinselstandorte informiert. Gleichzeitig sollte dieses Schreiben auch darüber Aufschluss geben, wo jegliche Art von Müll richtig entsorgt werden soll (zB Schlachtabfälle).
- Der Alternativstandort Lederergasse/Fernmeldeamt wird derzeit ad acta gelegt.
- Ab 2018 gilt eine neue Verpackungsverordnung. Welche Entsorgungskonzepte sich daraus ergeben, ist zum heutigen Zeitpunkt noch sehr schwer einzuschätzen und sollte zukünftig im Umweltausschuss diskutiert werden.

Es erscheint vorab nicht sinnvoll, ohne umfangreiche Erhebungen bzw. Besprechungen mit den dortigen Bewohnern im Bereich Spielplatz Boder-Sonnenhang eine neue Müllinsel einzurichten.

Im Übrigen handeln diese Vorschläge im Wesentlichen von der AHT-Problemmüllinsel, die aufgelassen werden sollte und deren Kapazitäten auf andere Standorte zu verteilen sind.

Da dazu noch keine umsetzbaren Vorschläge vorliegen, wird nun seitens Herrn GR. Johann Neulinger vorgeschlagen, auf Basis der Empfehlung des Umweltausschusses vom 18. November 2014 einen Grundsatzbeschluss auf Auflassung der AHT-Müllinsel bzw. Verlagerung auf andere Standorte seitens der „alten“ Stadtgemeinde Rottenmann zu fassen, und zwar zur Weiterleitung an den Umweltausschuss der neuen Gemeinde.

GR. Prommer zeigt sich überrascht, dass nun hinsichtlich der Auflassung der AHT-Müllinsel lediglich ein Grundsatzbeschluss gefasst werden sollte, zumal seiner Ansicht nach in der letzten Umweltausschusssitzung die klare Empfehlung an den Gemeinderat erging, die auch zu beschließen beabsichtigt war.

GR. Neulinger begründet den Grundsatzbeschluss mit der kurzen Zeit bis zur Auflösung der Gemeinde am 01.01.2015 und damit, dass erst noch Berechnungen zur Durchführung erfolgen und mit den Anwohnern gesprochen werden müsse.

Vzbgm. Schauensteiner sieht den Auftrag seitens des Umweltausschusses als sehr klar an, und zwar dass zumindest die AHT-Müllinsel aufzulösen sei. Für ihn würden anstelle der Beschlussfassung nun wieder die vielen anderen Detailprobleme zutage gebracht, die derzeit gar nicht Thema seien. Mit einer Beschlussfassung hinsichtlich der AHT-Müllinsel hätte nun zumindest ein Problem gelöst werden können. Ein Grundsatzbeschluss sei hingegen seiner Ansicht nach nichts wert, weshalb gleichermaßen auch gar nichts beschlossen werden bräuchte. Heute gehe es jedenfalls nicht um Schlachtabfälle oder Verständigungen, obwohl natürlich die Bevölkerung über die Auflösung informiert werden müsse, aber das Problem der AHT-Müllinsel war eher jenes der Entsorgung durch Fremde. Folglich sei eine Beschlussfassung zur Auflösung heute wichtig gewesen, zumal dann bereits weitere Beauftragungen gegenüber den Städtischen Betrieben erfolgen hätten können.

Auf den Hinweis von GR. Scheikl, dass bei einer Umverteilung der Kapazitäten der AHT-Müllinsel ein Kostenvoranschlag für entsprechende Umbauarbeiten erforderlich sei, antwortet Bgm. Baumschlager, dass es durchaus Kostenkalkulationen für verschiedene Varianten, so z.B. mit oder ohne Befestigung bzw. mit und ohne Frostkoffer, gebe.

Vzbgm. Bernhard fasst die Schritte der vergangenen fünf Jahre nochmals dahingehend zusammen, dass man sich verschiedene Systeme in Bad Aussee, Traboch und Admont angesehen habe, woraufhin nach vielerlei Diskussion und Herabsetzen der Anforderungen seitens der ÖVP-Fraktion nun in der letzten Sitzung eine Lösung gefunden werden sollte, wobei jedoch keine definitiven Kosten bekannt seien und auch nicht, ob die Auflösung der AHT-Müllinsel „der Weisheit Schluss sei“.

Vzbgm. Schauensteiner betont, dass die AHT-Müllinsel das Hauptproblem sei und im Falle der Auflösung schlimmstenfalls auf einer anderen Müllinsel eine Überkapazität entstanden wäre, worauf immer noch hätte reagiert werden können.

GR. Scheikl schlägt vor, nach wie vor den Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Auflösung der AHT-Müllinsel zu fassen, jedoch mit der Bedingung, dass bis zur nächsten Gemeinderatssitzung nach Einsetzung des neuen Gemeinderates seitens der Stadtgemeinde ein Kostenplan aufgestellt werden solle.

Dem widerspricht Bgm. Baumschlager, zumal durchaus Kosten bekannt seien. Das Problem sei vielmehr, dass 10 verschiedene Varianten bestehen.

GR. Kleewein stellt fest, dass man sich trotz vierjähriger Beschäftigung mit der Bürgerliste WIR zu dieser Thematik nicht einigen könne, obwohl der Antrag bzw. das Protokoll des Umweltausschusses gemeinsam mit dem Obmann verfasst wurde. Folglich wolle er, GR. Kleewein, nur weil durch den Gemeinderat heute keine

Entscheidung mehr gefasst werde, nicht den neuen Gemeinderat damit belasten und ihm „ein ungelegtes Ei ins Nest legen“, weshalb er vorschlägt, den Punkt 15) Abfallwirtschaft – Müllinseln zur Gänze von der Tagesordnung herunterzunehmen.

Vzbgm. Schauensteiner stellt demgegenüber den Zusatzantrag, dennoch die Auflösung der AHT-Müllinseln zu beschließen, um einen ersten Schritt zu setzen und um daran endlich weiterarbeiten zu können. Der Umweltausschuss fungiere als Hilfestellung für den Gemeinderat und zumal dieser empfehle, dass die AHT-Müllinsel aufgelöst gehöre, müsse der Gemeinderat nun agieren. Solange keine Zustimmung des Gemeinderates erfolge, werde sich nichts tun.

Zur Frage von GR. Scheikl, ob damit die Müllinsel einfach ersatzlos gestrichen bzw. die Auflösung nun ohne Kapazitätenverteilung beschlossen werden soll, ergänzt Bgm. Baumschlager, dass der Antrag auf Auflösung der Müllinsel ohne die Bekanntgabe der Variante zur Kapazitätenverteilung nicht möglich sei.

Zur Bemerkung von GR. Prommer, dass die Verteilung der Kapazitäten nach Boder-Sonnenhang und LKH dem Protokoll des Umweltausschuss zu entnehmen ist, entgegnet Bgm. Baumschlager, dass das im Antrag Verlesene ein Auszug aus dem Protokoll sei, worin viele verschiedene Möglichkeiten, aber nichts Konkretes genannt wurde.

Auf Befragen von GR. Scheikl erläutert GR. ÖkR. Horn, dass der Zusatzantrag von Vzbgm. Schauensteiner mit Abstimmung hinsichtlich der Absetzung des Tagesordnungspunktes obsolet sei.

Zumal nach eingehender Diskussion auf Hinweis von GR. Scheikl während der Gemeinderatssitzung keine Anträge auf Abänderung der Tagesordnung gestellt werden können, stellt Bgm. Baumschlager entsprechend dem Vorschlag von GR. Kleewein den Zusatzantrag, über den Punkt 15) Abfallwirtschaft – Müllinseln a), d.h. über die Auffassung der AHT-Müllinseln und die damit einhergehende Verlagerung auf andere Standorte am heutigen Tag nicht abzustimmen.

Mehrheitliche Zustimmung – bei 6 Gegenstimmen (Vzbgm. Helmut Schauensteiner, GR. Ing. Thomas Ploder, GR.ⁱⁿ Mag.^a Veronika Ladner, GR. Mag. Klaus Hüttenbrenner, GR. Thomas Futterleib, jeweils Bürgerliste WIR sowie GR. Peter Klaus Prommer)

GR. Ing. Ploder begründet seine Gegenstimme damit, dass die Angelegenheit ein Parteipolitikum sei, bei dem die beiden Regierungsparteien seit 5 Jahren sukzessive versuchen, dem Umweltausschussobmann unter allen Umständen keinen Erfolg zu ermöglichen. Obwohl es immer wieder Umweltausschusssitzungen gegeben habe, in denen alle Fraktionen vertreten waren und offensichtlich auch Einigungen erreicht werden konnten, habe es im Zuge der Gemeinderatssitzungen stets wieder Gegenstimmen gegeben. Der Umweltausschussobmann, der heute leider nicht anwesend ist, habe immer wieder an den Gemeinderat sowie die einzelnen Fraktionen appelliert, sich endlich in den einzelnen Fraktionen eine Meinung zu bilden und diese Meinung in den Umweltausschuss zu tragen, um dort konstruktiv weiterarbeiten zu können. Die ganze Sache habe sich nun bis zum letzten Tag hingezogen, weil es offensichtlich nicht gewünscht sei, dass eine Oppositionspartei,

die nach der letzten Gemeinderatswahl einen Ausschuss zugesprochen erhalten habe, in einem Ausschuss einen Erfolg aufweisen könne, der in Summe gesehen für Rottenmann sicher etwas Positives gebracht hätte, zumal die jetzige Situation „kein Zustand mehr sei“. Versuch und Irrtum sei natürlich auch eine Möglichkeit, möglicherweise werde die Situation besser, schlechter könne es jedoch nicht mehr werden. Es sei nun aber den beiden regierenden Fraktionen im Gemeinderat offensichtlich gelungen, dass sich dieser Erfolg nicht einstelle.

16) Förderungen

Gewerbeförderung - Mitarbeiterförderung

a) AHT Cooling Systems GmbH, Mitarbeiterförderung 2014 nach Hallenneubau 2013

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2012 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, der Fa. AHT Cooling Systems GmbH eine Gewerbe­förderung in Form von Mitarbeiterförderungen für das in den darauffolgenden drei Jahren im Bereich der neuen Produktionsstätte „Kühlregale“ neu angestellte Personal in Höhe von je € 800,00 pro Vollzeitmitarbeiter, und zwar für die Jahre 2013 bis 2015 nach einem jeweiligen Beobachtungszeitraum von einem Jahr, zu gewähren. Im Beschlusszeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Erhöhung des MitarbeiterInnenstandes in den nächsten drei Jahren im Ausmaß von ca. 150 Personen erfolgen wird. Die Gesamt-Fördersumme sollte dabei mit ca. € 100.000,00 bis € 120.000,00 begrenzt sein. Im Vorjahr wurde aus diesem Titel eine Fördersumme in Höhe von € 72.800,00 gegenüber der AHT gewährt.

Mit Mailsendung vom 22. Oktober 2014 wird nun seitens Herrn DI Reinhard Ploder für die AHT Cooling Systems GmbH die Personalstandsmeldung abgegeben, und zwar per Stand Oktober 2013 mit 644 AHT-Vollzeitmitarbeitern im Stammpersonal bzw. demgegenüber per Oktober 2014 mit 697 diesbezüglichen Mitarbeitern. Dies bedeutet einen Personalzuwachs hinsichtlich der Vollzeitmitarbeiter von 53 Personen, was bei einer Förderung pro Mitarbeiter in Höhe von € 800,00 eine Fördersumme von € 42.400,00 ausmacht.

Folglich wird seitens Herrn FR. Prof. Siegfried Greimler beantragt, die genannte Mitarbeiterförderung gegenüber der AHT Cooling Systems GmbH im Ausmaß von € 42.400,00 zu gewähren.

Einstimmige Zustimmung.

17) Subventionen

a) 20 Jahre HFC Rottenmann, Oldtimerausstellung, Kostenzuschuss

Mit Schreiben vom 17. November 2014 teilt der HFC Rottenmann mit, dass der Verein anlässlich seiner 20-Jahr-Feier eine Oldtimerausstellung vom 25. bis 26. April 2015 plant. Hierzu soll es am Freitag, 24. April 2015 eine kleine Feier für geladene

Gäste geben. Der HFC rechnet für die Oldtimerausstellung „20 Jahre HFC Rottenmann“ mit Gesamtkosten in Höhe von ca. € 8.050,00, wobei zusätzlich auch noch die Kosten für die Saalmiete des Volkshauses anfallen. Hierzu ersucht der HFC mit Schreiben vom 17. November 2014 um finanzielle Unterstützung.

Es wird seitens Herrn GR. Karl Horn vorgeschlagen, dem HFC für die Durchführung der Oldtimerausstellung im Zuge der 20-Jahr-Feier eine Subvention in Höhe von € 2.500,00 sowie die Übernahme der Saalkosten für zwei Tage zu gewähren.

Einstimmige Zustimmung.

GR. Ing. Ploder hat wegen Befangenheit vor der Abstimmung den Saal verlassen.

b) Verein Ergo School Race Rottenmann, RAD Kriterium Rottenmann 2014, finanzielle Unterstützung

Der Verein Ergo School Race Rottenmann plant für 3. Mai 2014 eine neue Radsportveranstaltung „RAD Kriterium Rottenmann“ in der Innenstadt, mit dem Ziel, Kinder zum Sport zu animieren und eine Teilnahme für Jedermann zu ermöglichen. Neben einem Radwandertag in Kooperation mit dem Sportreferat der Stadtgemeinde und einem Kids Race sollen auch die Möglichkeiten eines Fahrrad-Checks sowie die Bewältigung eines Hindernis-Parcours bestehen. Die geplanten Kosten für diesen Sportevent (Streckenposten, Zeitnehmung, Sprecher, AKM, Kampfrichter, Pokale, Preisgelder, Behördengebühren, Tonanlagen, Absperrgitter usw.) liegen bei ca. € 11.250,00.

Der Verein Ergo School Race Rottenmann ersucht nun um Unterstützung dahingehend, dieses Sportevent einerseits finanziell mit € 3.500,00 subventioniert zu erhalten. Weiters wird auch um Übernahme der Kosten der Städtischen Betriebe für Absperrgitter sowie deren An- und Abtransport, die Bereitstellung von Strom, Wasser und der Bühne sowie die Durchführung der Straßensperre ersucht.

Es wird seitens Herrn GR. Karl Horn vorgeschlagen, dass ein Drittel der notwendigen Kosten für die Veranstaltung bis max. € 3.500,00 als Subvention gewährt wird, dazu müsse jedoch eine Aufstellung der Gesamtkosten, also eine Veranstaltungsabrechnung, vorgelegt werden.

Einstimmige Zustimmung.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, schließt Herr Bgm. Baumschlager die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21.33 Uhr